

## **PRESSESPIEGEL**

### **Verhandlung ‚Racial/Ethnic Profiling‘**

**29.10.2012**

**vor dem OVG Koblenz**

#### **Vor der Verhandlung:**

 taz . die tageszeitung , 14.10.2012

#### **Wenn die Hautfarbe allein schon zählt**

Auch in Deutschland hält die Polizei Menschen wegen ihrer Hautfarbe an. Beobachter nennen „Racial Profiling“ Rassismus. Ein Prozess geht Ende des Monats in Revision. von Darius Ossami.

Kontrollieren, weil die Hautfarbe allein schon genug Anlass für Verdacht liefert – diese polizeiliche Praxis wird in Deutschland offiziell einerseits geleugnet, andererseits für legitim erklärt.

So urteilte im Februar dieses Jahres das Verwaltungsgericht Koblenz: Sich auf der Suche nach Menschen, die gegen Grenzvorschriften und Aufenthaltsrecht verstießen, vom „äußeren Erscheinungsbild“ leiten zu lassen sei statthaft. Solches Racial Profiling aber, erklärte Liz Fekete, Geschäftsführerin des Londoner Institute of Race Relations, am Wochenende in Berlin, sei nur eines: staatlicher Rassismus.

Auf Einladung der Berliner Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) erläuterte Fekete auf dem Kongress „Racial Profiling Reloaded“, es sei fester Bestandteil der Polizeiarbeit, Minderheiten ins Visier zu nehmen. In allen westlichen Ländern würden die Grenzkontrollen ins Innere verlegt. „Es gibt Institutionen wie die Polizei, die sich weigern, zu akzeptieren, dass sie die

Polizei für eine multikulturelle Gesellschaft sind – nicht für eine weiße deutsche Gesellschaft“, sagte Fekete.

Sie rief dazu auf, auch in Deutschland ein breites Bündnis zu bilden, das „möglichst viel Druck von unten aufbauen“ solle, um „die Strukturen innerhalb der Polizei infrage zu stellen.“

### **„Organisiert Euch!“**

Eine Anregung, die der Veranstalter KOP aufgriff. „Allen Menschen in der Gesellschaft“, so KOP-Aktivistin Johanna Mohrfeld, „die von institutionellem Rassismus betroffen sind oder dieser Form der Unterdrückung und Entrechtung aktiv entgegenzutreten wollen, raten wir, sich zu organisieren!“

Laut Auskunft der Bundesregierung von 2008 findet Racial Profiling in Deutschland nicht statt, da es dem Grundgesetz und dem Rechtsstaatsgebot widerspreche. Daher gebe es auch keine behördlichen Daten dazu. KOP jedoch dokumentiert seit dem Jahr 2.000 Fälle rassistischer Polizeipraxis in Berlin. Mohrfeld berichtet von etwa 125 Berichten; dieses Jahr hätten sich bereits 10 Menschen gemeldet.

Die mahnenden Worte zur Aktion im Ohr, begaben sich viele KongressteilnehmerInnen direkt von der Tagung zu der Demonstration für die Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten, die am Samstagnachmittag in Berlin stattfand. Und sie werden auch das Revisionsverfahren gegen das Koblenzer Urteil verfolgen, das am 29. Oktober vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz – ebenfalls in Koblenz – stattfindet.

Link: <http://www.taz.de/Opfer-rassistischer-Polizeigewalt!/103554/>



## **Keine Ansichtsache – Racial Profiling als institutionalisierter Rassismus**

18. Oktober 2012, 09:22

**Zeige mir wie du aussiehst – und ich sage dir was du bist. Nach diesem Motto verfährt auch *Racial Profiling*. Die Hautfarbe eines Menschen soll in den Augen der Polizei ein wichtiger Anhaltspunkt dafür sein, ob ein Mensch eine Straftat möglicherweise begangen hat oder nicht. Dabei erzählt es nur etwas über die rassistischen Stereotypen von Gesellschaft und Polizei.**

*von Andreas Strippel*

Die Gefahr Opfer von Polizeiwillkür zu werden, ist für den durchschnittlichen Mittelstandsdeutschen nicht besonders groß. Sieht man jedoch nicht so aus, wie sich die meisten weißen Deutschen ihre Landleute vorstellen, kann es schnell ungemütlich werden. Die falsche Hautfarbe, das falsche Äußere – und schon kann es sein, dass ein deutscher Polizist *Sie*

verdächtig, illegal ins Land gekommen zu sein, ein Bombe zu basteln oder im Park gegen Geld illegalisierte Genussmittel feilzubieten. Und ruck zuck werden unbescholtene Menschen ohne konkreten Anhaltspunkt mit der Frage nach ihren Papieren belästigt.

### **Alltagserfahrung und Vorurteil**

Es gehört zur Aufgabe von Polizisten mit Personenbeschreibungen zu arbeiten, daher ist die genaue Beschreibung eines Verdächtigen ein wichtiges Instrument der Polizeiarbeit. Was aber macht die Polizei, wenn sie gar keine konkreten Anhaltspunkte hat? Wonach sucht sie? Es ist wenig verwunderlich, wenn Alltagserfahrungen und Vorurteile hier zu einer Mischung zusammenfließen, in welcher der so genannte „gesunde Menschenverstand“ (Alltagserfahrung) ausschließlich dazu dient, die eigenen Vorurteile zur vermeintlich empirischen Grundlage für den polizeilichen Einsatz zu machen. Nichts anderes passiert beim so genannten *Racial Profiling*.

*Racial Profiling* kommt vor allem auf drei Gebieten zum Einsatz: Bei der verdachtsunabhängigen Kontrolle von vermeintlich illegalen Einwanderern, bei der Fahndung nach islamistischen Terroristen und bei der Suche nach Verdächtigen ohne weitergehende Beschreibung. Die vage Einordnung eines möglichen Täters als „fremd“ reicht als vermeintliches Fahndungsmerkmal aus. Es bedarf keiner weiteren hinreichenden Erkenntnisse, um das Aussehen als Kontrollgrund zu benutzen. Dass dabei vor allem Unschuldige polizeilichen Kontrollen und eventuell auch rassistischen Vorurteilen von Polizisten ausgesetzt sind, war zumindest für das Koblenzer Verwaltungsgericht kein ausreichender Grund *Racial Profiling* zu verbieten.

### **Ein Blick zurück**

Die Vorstellung, dass man Verbrecher anhand physischer Merkmale erkennen könne, geht auf die soziale Wendung der Theorien Charles Darwins zurück. Damit einher ging auch die Vorstellung, dass kriminelles Verhalten angeboren sei. „Kriminalbiologie“ gehört damit zu den Traditionssträngen des eugenischen Rassismus, der eine enge Verbindung zwischen sozial erwünschtem Verhalten und Genetik konstruiert. In Deutschland erlebte die so genannte Kriminalbiologie in den 1920er Jahren einen großen Aufschwung. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten fielen nach und nach alle rechtlichen und ethischen Schranken der „Kriminalbiologie“. Diese Biologisierung sozialer Verhältnisse bildete neben der Einweisung so genannter Berufsverbrecher in Konzentrationslager eine der Grundlagen der Ermordung der europäischen Sinti und Roma. Zwar liegt zwischen den Verbrechen der Nationalsozialisten und dem *Racial Profiling* ein qualitativer Unterschied, aber beides bedient die Vorstellung das (biologische) Herkunft und Kriminalität verknüpft sind.

Dieser historischen Belastung zum Trotz verschwand diese Form des Rassismus nie aus dem gesellschaftlichen Denken und der sozialen Praxis. Es gab und gibt immer wieder Versuche die rassistische Praxis in eine allgemein medizinisch-wissenschaftliche umzudeuten. Der Historiker Notker Hammerstein hat beispielsweise in seinem Buch „Die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der Weimarer Republik und im Dritten Reich“ die Förderung der so genannten „Rassenhygiene“ als auch der „Kriminalbiologie“ als normale wissenschaftliche Praxis dargestellt. Dafür erntete er allerdings auch viel Kritik. So kritisierte Ernst Klee an Hammersteins Buch in der Zeit, dass gerade „Rassenforschung“ eben nicht Teil einer allgemein wissenschaftlichen Praxis gewesen sei. In abgeschwächter Form, aber nicht minder brisant, gehört auch die populäre Deutung der Gesellschaft durch Thilo Sarrazin dazu, zum Beispiel wenn er die Perspektiven türkischer Migranten auf dem Arbeitsmarkt in deren „Genen“ verortet.

## ***Racial Profiling* dies- und jenseits des Atlantiks**

*Racial Profiling* war in sehr vielen Ländern verbreitet und hat dort auch zu heftigen Kontroversen geführt. Das vielleicht bekannteste Beispiel sind die USA. Dort gehörte *Racial Profiling* lange zum Arsenal der Polizei. Dies führte auch immer wieder zu rassistisch motivierter Polizeigewalt. Aufgrund der polizeilichen Übergriffe rückten hier immer mehr die Nachteile für die unschuldigen Opfer in den Fokus der Diskussion, so dass im Februar 2001 US-Präsident George W. Bush erklärte: „Racial profiling is wrong, and we will end it in America. In so doing, we will not hinder the work of our nation’s brave police officers. They protect us every day – often at great risk. But by stopping the abuses of a few, we will add to the public confidence our police officers earn and deserve.“ Im Sommer 2003 folgte dann das generelle Verbot durch das US-Justizministerium. Als der Staat Arizona 2012 ein Gesetz erließ, dass es ermöglichen sollte, den Aufenthaltsstatus von Menschen verdachtsunabhängig zu kontrollieren, wurde dieses Gesetz vom US-Supreme Court wegen *Racial Profiling* für ungültig erklärt. Neben den USA hat auch Großbritannien *Racial Profiling* explizit verboten.

In Deutschland ist zwar theoretisch eine Ungleichbehandlung durch das Grundgesetz ausgeschlossen, in der Praxis hat jedoch das Verwaltungsgericht Koblenz die Diskriminierung nach Hautfarbe durch Beamte der Bundespolizei gestattet. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da Rechtsmittel eingelegt wurden. Im Gegenzug müssen sich jedoch Beamte, die *Racial Profiling* praktizieren, anhören, dass sie SS-Methoden verwenden. In Spanien ist *Racial Profiling* ebenfalls erlaubt. Laut einer Studie von Amnesty International ist die Folge ein sich weiter ausbreitender Rassismus in einer immer multi-ethnischeren Gesellschaft.

„It is clear that racial profiling reinforces prejudices against racial and ethnic minorities. There are therefore strong grounds to believe that the use of racial profiling in Spain to pick out individuals and communities for identity checks and immigration raids contributes to a wider trend among the Spanish population that such ethnic and racial discrimination is acceptable. It is an obstacle to combating discrimination against ethnic and racial minorities in Spain, both foreign and Spanish nationals, who are thereby made to feel unwelcome and under suspicion because they look “different”. As Spain becomes an increasingly multi-ethnic society, racial profiling practices risk exacerbating discrimination and divisions within its population.“

*Racial Profiling* sollte als offenkundig rassistisches Instrument in Deutschland und Europa verboten werden. Die Europäische Union legt Wert darauf, eine Wertegemeinschaft zu sein, die den Menschenrechten verpflichtet ist. Gerade beim offensichtlichen Rassismus in der Polizeiarbeit wird jedoch großzügig über Praktiken hinweg gesehen, die eben genau jenen Menschenrechten entgegenstehen. Die Sorge über Armutsmigration aus Afrika und Asien nach Europa führt dazu, dass Menschenrechte nicht mehr uneingeschränkt für alle gelten. Durch ein Verbot verschwänden zwar nicht die rassistischen Stereotype aus Polizei und Gesellschaft, aber die Betroffenen wären weniger staatlicher Willkür ausgesetzt als vorher.

Link: <http://www.publikative.org/2012/10/18/keine-ansichtsache-racial-profiling-als-institutionalisierter-rassismus/>

## **Racial Profiling als zulässige Polizeipraxis?**

20. Oktober 2012, 09:15

**Bereits zum siebten Mal fand im Juni dieses Jahres das Afrikanische Kulturfest in Frankfurt/Main statt, es stand unter dem Motto „Einbinden statt ausgrenzen“. Dies galt besonders für die Podiumsdiskussion zum Thema *Racial Profiling*. Denn mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz darf die Bundespolizei auf bestimmten Zugstrecken Reisende aufgrund ihrer Hautfarbe und eines „ausländischen“ Erscheinungsbildes ohne konkreten Verdacht kontrollieren.**

*von Kai Budler*

Die Entscheidung der Koblenzer Richter im Fall eines in Kassel gebürtigen Deutschen mit dunkler Hautfarbe hatte im Februar dieses Jahres für große Aufmerksamkeit gesorgt. In einem Zug nach Frankfurt/Main hatten zwei Bundespolizeibeamte den heute 26-jährigen Architekturstudent aus Kassel aufgefordert sich auszuweisen. Der Student hatte dagegen geklagt, weil die Kontrolle gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. „Das heißt ja jetzt laut dem Urteil, dass man verdachtsunabhängig kontrollieren darf und es darf gesagt werden, dass die Kontrolle aufgrund der Hautfarbe stattfinden darf. Da habe ich mir gesagt, da muss, wenn schon nicht von mir, dann von weiter oben ganz klar das Stoppschild gezeigt werden. Lange kann man so etwas nicht ertragen“, so der 26-jährige, der nach eigenen Angaben eine solche Situation nicht das erste Mal erlebt hatte. Ein ganz normaler Vorgang, heißt es hingegen seitens der Bundespolizei, die darauf verweist, dass die Bahnstrecke angeblich bevorzugt zur illegalen Einreise genutzt werde. Bei derartigen „Stichprobenkontrollen“ dürften die Beamten „die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen“, argumentiert das Verwaltungsgericht. Kritiker sehen darin einen Fall des ethnic oder racial profilings, das gegen das grundgesetzlich verbrieftete Diskriminierungsverbot verstoße. „Das Problem ist: ich bin immer eine von ihren Stichproben“, erklärt in Frankfurt Mbolo Yufanyi von der Flüchtlingsselfstorganisation „The Voice Refugee Forum“. „Als ich nach Deutschland kam, dachte ich, das ändert sich, wenn ich Papiere habe“, sagt Yufanyi, doch es sei egal, ob es sich bei der kontrollierten Person um einen Asylbewerber oder schwarzen Deutschen handle. In erster Linie richte sich die Praxis gegen das „Anderssein“ – und das mache sich an der Hautfarbe fest.

Das sah offenbar auch der Bundespolizeibeamte Matthias M. so, als er den Kasseler Studenten im Dezember 2010 aufforderte sich auszuweisen. Vor Gericht erklärte der Beamte freimütig, dass es dabei natürlich um die Hautfarbe des Mannes gegangen sei. Dabei hatte die Bundesregierung noch im vergangenen Jahr erklärt, bei rechtmäßigen verdachtsunabhängigen Kontrollen dürfe es keine unterschiedliche Behandlung von Personen nach Herkunft, Hautfarbe oder Religion geben. Auch der UN-Menschenrechtsausschuss hatte diese Kontrollpraxis bereits 2009 als menschenrechtswidrig eingestuft. Auch die Bundespolizei hatte erst im Oktober 2011 versichert, dass bei Ein- und Ausreisekontrollen am Flughafen ethnische Gesichtspunkte keine Rolle spielen und dabei auf den Schengener Grenzkodex verwiesen. Angefragt hatte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die Leiterin Christine Lüders erklärte nach dem Koblenzer Urteil: „Es hat schwere Folgen für das Zusammenleben in Deutschland und unser Bemühen um Verhinderung von Diskriminierung, wenn die Polizei Menschen aufgrund ihrer

Hautfarbe kontrolliert (...) Dass das Gericht polizeiliche Ausweiskontrollen aufgrund der Hautfarbe als geringfügigen Eingriff bezeichnet, geht für uns an der Lebenswirklichkeit vorbei“.

Podiumsdiskussion in Frankfurt am Main, Foto: Kai Budler.

Trotz dieser klaren Positionierung beschreibt eine solche Kontrollpraxis die Alltagserfahrung vieler Menschen mit einer nicht weißen Hautfarbe in Deutschland, heißt es auf dem Podium in Frankfurt. Tahir Della, Vorstandsmitglied der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD), bemängelt: „Es ist kein neues Problem, aber in der Öffentlichkeit meist unbekannt“. Dies gilt auch europaweit, wie der Blick auf eine Sammelklage zeigt, die in Frankreich anhängig ist. Auch Bipblab Basu von der Berliner Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt „ReachOut“ beobachtet kontinuierlich eine solche Kontrollpraxis. Mit der Initiative „Cop watch“ sammelt er die Fälle und berät die Betroffenen. Im Rechtsstreit aber, sagt Basu, würden nur Einzelfallentscheidungen gefällt, die Systematik dahinter werde so verschleiert. Er fordert eine Dokumentation der in seinen Augen rassistischen Kontrollen mit anschließender Auswertung durch eine unabhängige Kontrollinstanz. Die konkreten Kriterien für eine solche Instanz haben erst kürzlich fünf Bürgerrechtsbewegungen vorgelegt, darunter „Amnesty International“ und die „Humanistische Union“.

Die Initiativen und Organisationen hoffen nun auf die Berufungsverhandlung zu dem Koblenzer Urteil vor dem Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgericht am 29.10.2012. Zumindest der Beschluss zur Zulassung der Berufung lässt eine andere Sicht der Richter in der Sache erkennen. Die in dem Schreiben festgehaltene Bewilligung der Prozesskostenhilfe wird üblicherweise nur gewährt, wenn die Erfolgsaussichten der Klage „im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht verneint werden können“. Gute Chancen also für einen anderen Ausgang in der zweiten Instanz.

Link: <http://www.publikative.org/2012/10/20/racial-profiling-als-zulassige-polizeipraxis/>



, 24. Oktober 2012 07:03

## Kontrolle versus Gleichheitssatz

**Vor kurzem erlaubte das Verwaltungsgericht Koblenz der Bundespolizei Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe. Gegen das Urteil findet derzeit die Berufung statt. Im Interview spricht Rechtsanwalt Sven Adam über die juristische Perspektive im Umgang mit Racial Profiling und das aktuelle Verfahren am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.**

*Was ist aus juristischer Sicht betrachtet Racial Profiling?*

“Racial Profiling” oder “Ethnic Profiling” sind Begriffe, die als solche im juristischen Sprachgebrauch bzw. in Gesetzestexten nicht vorkommen. Es wird durch die Begriffe eher eine Situation beschrieben, nämlich das Eindringen rassistischer Vorurteile in

Entscheidungsfindungsprozesse einzelner Polizistinnen und Polizisten oder sogar die entsprechende Anweisung, mit derartigen Vorurteilen zu handeln. Es werden z.B. Personenkontrollen in Zügen oder an Bahnhöfen häufiger gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt und seltener gegenüber als „offensichtlich deutsch“ wahrgenommen Personen. Hier spielt *Racial Profiling* entweder durch die ausdrückliche Anweisung des Dienstvorgesetzten oder durch die Auswahl der Beamten hinsichtlich der zu kontrollierenden Personen eine Rolle.

*Warum ist **Racial Profiling** aus juristischer Sicht so problematisch?*

Dem Prinzip des *Racial Profiling*s steht in Deutschland der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes entgegen. Hiernach darf niemand aufgrund seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. In Europa ist der Schutz der Gleichheitsrechte durch Art. 14 der von allen europäischen Staaten ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sogar noch weiter als der Gleichheitssatz in Artikel 3 des Grundgesetzes. Nach Art 14 der EMRK sind alle Rechte der EMRK ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Ständig mit dem Gefühl leben zu müssen, nicht Willkommen und der Gefahr ausgesetzt zu sein, einzig wegen eines migrantischen Hintergrundes oder wegen seiner Hautfarbe kontrolliert zu werden, stellt bereits eine gegen diese Gleichheitsgrundsätze sprechende Benachteiligung dar. Diese Benachteiligung manifestiert sich erst recht, wenn man wieder einmal der Einzige ist, der von Polizeibeamten nach dem Ausweis gefragt wird.

*Sie vertreten derzeit den Fall eines 25-jährigen Studenten aus Kassel, der in einer Regionalbahn von der Bundespolizei kontrolliert wurde. Wie kam es dazu und was macht die Kontrolle aus Ihrer Sicht rechtswidrig?*

Der junge Mann mit dunkler Hautfarbe befand sich Mitte Dezember 2010 auf der Fahrt von seinem Studienort Kassel nach Frankfurt zu seinen Eltern. In der Regionalbahn wollten Bundespolizisten einzig wegen seiner Hautfarbe seine Ausweispapiere kontrollieren. Es entwickelte sich eine Diskussion, in deren Verlauf der Student einen Vergleich mit Methoden aus dem Nationalsozialismus zog, die beiden Beamten auf deren Nachfrage aber ausdrücklich nicht als „Nazis“ bezeichnen wollte. Als Ergebnis dieser Personalienkontrolle fand sich der junge Mann dann aber auf der Anklagebank wegen Beleidigung der Polizeibeamten wieder, weswegen ihn das Amtsgericht Kassel dann auch verurteilte. Das Strafgericht war der Auffassung, dass die Kontrolle einzig wegen der Hautfarbe in Ordnung gehen würde. Wir legten nun gegen das Strafurteil Revision ein, auf welche das Urteil des Amtsgerichts von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main aufgehoben und der Student freigesprochen wurde. Gleichzeitig erhoben wir die Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Personalienfeststellung. Zu unserer Überraschung wies das VG Koblenz die Klage mit einem viel beachteten und kritisierten Urteil ab und stellte fest, dass auch einzig die Hautfarbe ein zulässiges Kriterium für die Auswahl zu kontrollierender Personen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei sein könne. Außerdem war das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass eine Personalienkontrolle eine derart niedrige Eingriffsintensität hat, dass der Rechtsschutz dagegen kürzer ausfallen könnte. Die Berufung gegen dieses bisher nicht rechtskräftige Urteil wurde

anschließend aber durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) auf unseren Antrag hin zugelassen. Die Hauptverhandlung findet nun am 29.10. dieses Jahres vor dem OVG statt.

Wir halten die nur wegen der Hautfarbe durchgeführte Personalienkontrolle des jungen Mannes für rechtswidrig, weil jede polizeiliche Maßnahme einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die wiederum dem Grundgesetz entsprechen muss. Eine Kontrolle, die nur wegen der Hautfarbe durchgeführt werden, wird den Vorgaben des Gleichheitsgrundrechts aus Artikel 3 des Grundgesetzes nicht gerecht. Wir klagen gegen diese polizeiliche Maßnahme aber auch, weil es nicht sein kann, dass in Deutschland Menschen mit Migrationshintergrund ständig einer größeren Gefahr staatlicher Kontrolle im Alltag ausgesetzt sind als andere Menschen. Dies ist weder zeitgemäß noch wird es der Rolle dieses Landes als Teil von Europa gerecht.

*Ist das ein Einzelfall?*

Nein. Leider nicht. Ich habe nach Bekanntwerden des Verfahrens diverse Berichte über derartige Kontrollen von den Kontrollierten selbst oder von Zeugen solcher Kontrollen erhalten. Es sind indes auch weitere Verfahren mit diesem rechtlichen Ausgangspunkt vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Außerdem gibt es einige Interessenverbände wie die „Initiative in Deutschland lebender Schwarzer (ISD)“ oder die „Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt“, die seit längerem die Praxis von *Racial Profiling* durch die Polizeibehörden in Deutschland beobachten, kritisieren und immer wieder Fälle und Beispiele aufzeigen. Insofern wird dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz derzeit auch eine besondere Bedeutung zugesprochen.

*Das Interview führte Felix M. Steiner.*

*\*Sven Adam ist Rechtsanwalt in Göttingen. Er arbeitet dort vorrangig im Bereich des Sozialrechts und des Gefahrenabwehrrechts. Adam vertritt u.a. den 26-jährigen Kläger, der sich derzeit vor dem OVG Rheinland-Pfalz gegen eine Personalienfeststellung einzig wegen seiner Hautfarbe wehrt.*

Link: <http://www.publikative.org/2012/10/24/sicherheit-versus-menschenwurde/>

**Echo** | online | 26. Oktober 2012

## **Weiter Streit um „Gesichtskontrollen“**

*Von Karsten Packeiser*

Justiz – Das Oberverwaltungsgericht Koblenz entscheidet, ob Beamte Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe überprüfen dürfen

Das Echo deutscher Migrantenvereinigungen auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz Ende Februar fiel verheerend aus. Die rheinland-pfälzischen Richter hatten es erstmals ausdrücklich für rechtens erklärt, dass Polizeibeamte bei stichprobenartigen Kontrollen gezielt



auf schwarze Menschen zugehen.

Die Klage eines Studenten aus Kassel wurde zurückgewiesen, ohne dass der finanzschwache Kläger oder sein Anwalt überhaupt anwesend waren. Die Richter hatten zuvor Prozesskostenhilfe abgelehnt. Vor dem rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht in Koblenz ist am Montag die Berufungsverhandlung angesetzt. Erneut geht es um die Grundsatzfrage, ob Hautfarbe oder Herkunft von Menschen allein polizeiliche Aktivitäten rechtfertigen dürfen.

Ein solches Vorgehen, „Racial Profiling“ genannt, ist in vielen Staaten der Welt ausdrücklich verboten und war in Deutschland bislang zumindest offiziell geächtet. Das deutsche Grundgesetz verbietet Diskriminierung aufgrund des Aussehens ebenso wie internationale Normen, etwa die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes.

In Wirklichkeit gehören anlasslose Kontrollen aber gerade für Schwarze in der Bundesrepublik vielfach zum Alltag. „Es gibt überhaupt keine Einsicht bei Polizei oder Innenministerien, dass es sich dabei um ein Problem handelt“, schimpft der Münchner Tahir Della von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland. Keineswegs beschränkten sich die Kontrollen auf Stichproben der Bundespolizei an Bahnhöfen oder den offenen Grenzen zu den EU-Nachbarstaaten. Seine Söhne würden sogar im eigenen Wohnviertel im Durchschnitt zwei bis vier Mal im Monat nach dem Ausweis gefragt.

Dass die Zulässigkeit von „Racial Profiling“ überhaupt einmal von deutschen Gerichten überprüft wird, ist womöglich der überlegten Zeugenaussage eines Bundespolizisten in einem Strafverfahren gegen den Kasseler Studenten zu verdanken. „Mir ist kein vergleichbarer Fall bekannt, der vor Gericht verhandelt wurde“, sagt der Göttinger Rechtsanwalt des Studenten, Sven Adam.

Sein mittlerweile 26 Jahre alter Mandant war im Dezember 2010 im Regional-Express der Deutschen Bahn nach Frankfurt unterwegs, als er sich bei einer Kontrolle ausweisen sollte. Weil er sich wegen seiner dunklen Hautfarbe diskriminiert fühlte und sich weigerte, schaukelte sich ein Streit hoch, in dessen Verlauf der Student den Zug verlassen musste.

Als er in seiner Wut das Vorgehen der Polizisten mit den Methoden der SS verglich, kam er wegen Beleidigung vor Gericht. In der Verhandlung gab einer der beteiligten Polizisten freimütig zu Protokoll, er habe den Beschuldigten kontrolliert, weil er wie ein Ausländer ausgesehen habe. In der ersten Instanz hatten die Koblenzer Richter noch geurteilt, im Kampf gegen illegale Einwanderung müssten die Betroffenen es hinnehmen, wenn sie wegen ihres Äußeren häufiger kontrolliert werden als andere. Es handele sich lediglich um eine „geringe Grundrechtsbeeinträchtigung mit einer sehr niedrigen Belastung im Einzelfall“.

Diese Ansicht teilt inzwischen offenbar auch die Bundesregierung. Dennoch spielten Rasse und Herkunft bei verdachtsunabhängigen Kontrollen der Bundespolizei keine Rolle, versicherte das Innenministerium in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion. „Stattdessen werden insbesondere polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lagekenntnisse herangezogen“, heißt es in dem Text, ohne Details auszuführen.

„Das ist nicht irgendeine Bagatelle, sondern eine sehr starke Stigmatisierung“, hält der rheinland-pfälzische Integrationsbeauftragte Miguel Vicente dagegen. Jede unbewusste Diskriminierung komplett auszuschließen, sei wahrscheinlich unmöglich. Ein diskriminierendes Vorgehen aber offiziell zu rechtfertigen, sei in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht angemessen.

Link: <http://www.echo-online.de/nachrichten/landespolitik/Weiter-Streit-um-Gesichtskontrollen;art175,3350343>

**MIGAZIN**, 23. Oktober 2012

## **Verdachtsunabhängige Polizeikontrollen aufgrund der Hautfarbe**

**Das Verwaltungsgericht Koblenz sah in der verdachtsunabhängigen polizeilichen Personenkontrolle aufgrund der Hautfarbe kein Problem. Es ging ein Aufschrei durch die Republik. In knapp einer Woche wird der Fall neu aufgerollt – vor dem OVG Rheinland-Pfalz.**

*Von Kai Budler und Vera Egenberger*

Die Entscheidung der Koblenzer Richter im Fall eines in Kassel gebürtigen Deutschen mit dunkler Hautfarbe hat im Februar dieses Jahres für großes Aufsehen gesorgt. In einem Zug nach Frankfurt/Main hatten zwei Bundespolizeibeamte den heute 26-jährigen Architekturstudent aus Kassel aufgefordert, sich auszuweisen.

Gegen diese Kontrolle wehrte sich der Student vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Denn die Polizei hatte ihn ohne jeglichen Verdacht und nur aufgrund seiner Hautfarbe kontrolliert. Der Koblenzer Verwaltungsrichter sah darin kein Problem. Die Bundespolizei dürfe auf bestimmten Zugstrecken Reisende aufgrund ihrer Hautfarbe und eines „ausländischen“ Erscheinungsbildes ohne konkreten Verdacht kontrollieren.

### **Lange kann man so etwas nicht ertragen**

„Da habe ich mir gesagt, da muss von weiter oben ganz klar das Stoppschild gezeigt werden. Lange kann man so etwas nicht ertragen“, so der 26-jährige auf einer Podiumsdiskussion im Rahmen des siebten Afrikanische Kulturfestes in Frankfurt/Main. Denn nach eigenen Angaben hat der Architekturstudent eine solche Situation nicht das erste Mal erlebt.

Ein ganz normaler Vorgang heißt es auch seitens der Bundespolizei, die darauf verweist, dass die Bahnstrecke angeblich bevorzugt zur illegalen Einreise genutzt werde. Dieses Argument überzeugte den Richter. Bei derartigen „Stichprobenkontrollen“ dürften die Beamten „die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen“.

### **Ich bin immer eine von ihren Stichproben**

Kritiker hingegen sehen darin einen Fall des Ethnic oder Racial Profiling, das gegen das grundgesetzlich verbriefte Diskriminierungsverbot verstößt. „Das Problem ist: Ich bin immer eine von ihren Stichproben“, erklärt Mboloy Yufanyi von der Flüchtlingsselforganisation „The Voice Refugee Forum“ in Frankfurt. „Als ich nach Deutschland kam, dachte ich, das ändert sich, wenn ich Papiere habe“, sagt Yufanyi. Doch es sei egal, ob es sich bei der kontrollierten Person um einen Asylbewerber oder schwarzen Deutschen handele. In erster Linie richte sich die Praxis gegen das „Anderssein“ – und das mache sich an der Hautfarbe fest.

So sah es auch der Bundespolizeibeamte Matthias M. so, als er den Kasseler Studenten aufforderte, sich auszuweisen. Vor Gericht erklärte der Beamte freimütig, dass es dabei natürlich um die Hautfarbe des Mannes gegangen sei.

### **Urteil geht an der Lebenswirklichkeit vorbei**

Dabei hatte die Bundesregierung noch im vergangenen Jahr erklärt, bei rechtmäßigen verdachtsunabhängigen Kontrollen dürfe es keine unterschiedliche Behandlung von Personen nach Herkunft, Hautfarbe oder Religion geben. Entsprechend hatte die Bundespolizei erst im Oktober 2011 versichert, dass bei Ein- und Ausreisekontrollen am Flughafen ethnische Gesichtspunkte keine Rolle spielen und dabei auf den Schengener Grenzkodex verwiesen. Angefragt hatte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).

Nach dem Urteil erklärte die Leiterin des ADS, Christine Lüders: „Es hat schwere Folgen für das Zusammenleben in Deutschland und unser Bemühen um Verhinderung von Diskriminierung, wenn die Polizei Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert (...). Dass das Gericht polizeiliche Ausweiskontrollen aufgrund der Hautfarbe als geringfügigen Eingriff bezeichnet, geht für uns an der Lebenswirklichkeit vorbei“.

### **Verstoß gegen nationales Recht**

Vorbei geht diese Entscheidung auch an zahlreichen nationalen und internationalen Vorschriften. So verstoßen Personenkontrollen, die ausschließlich aufgrund der Hautfarbe einer Person durchgeführt werden, ohne dass ein Anfangsverdacht besteht, unter zwei Gesichtspunkten gegen geltendes Verfassungsrecht. Racial Profiling stellt eine nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbotene Diskriminierung dar. Dort heißt es: „Niemand darf wegen [...] seiner Rasse benachteiligt werden.“ Zwar ist in manchen Situationen das Interesse des Betroffenen mit dem Interesse des Staates (hier der Polizei) abzuwägen, doch ist in diesem Diskriminierungsfall diese nicht gerechtfertigt.

**Info:** Das Verfahren am Oberverwaltungsgericht Koblenz wird begleitet vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG). Bis zum Urteil des OVG Rheinland-Pfalz am 29.10.2012 skizziert das BUG Racial Profiling in einer Artikelreihe – Erfahrungsprotokolle und Hintergrundberichte, in denen Betroffene zu Wort kommen – täglich auf MiGAZIN.

Selbst wenn eine solche Diskriminierung gerechtfertigt werden sollte, kämen hier nur Erwägungen der Effizienz der Arbeit der Bundespolizei infrage, wenn diese versucht, illegal Aufhältige zu identifizieren. Dann Menschen mit dunkler Hautfarbe bei Personenkontrollen heraus zu picken, fußt dann eher auf Stereotypen als auf belastbarem statistischem Material. Vorschriften des Aufenthaltsrechts kommen jedoch nicht ein gleiches verfassungsrechtliches Gewicht zu, dass sie das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz aushebeln würden.

### **Verstoß gegen Völkerrecht**

Außerdem verstößt die Praxis des Racial Profiling gegen völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands, was indirekt auch zu einer Verletzung des Grundgesetzes führt. Das Grundgesetz fordert alle deutschen Staatsorgane zur weitestmöglichen Einhaltung des Völkerrechts auf, wie das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Urteilen unterstrichen hat.

Trotz dieser klaren Positionierung beschreibt eine solche Kontrollpraxis die Alltagserfahrung vieler Menschen mit einer nicht weißen Hautfarbe in Deutschland, heißt es auf dem Podium in Frankfurt. Tahir Della, Vorstandsmitglied der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD), bemängelt: „Es ist kein neues Problem, aber in der Öffentlichkeit meist unbekannt.“

### **Europaweites Problem**

Dies gilt auch europaweit, wie der Blick auf eine Sammelklage zeigt, die in Frankreich anhängig ist. Auch bei einem Racial Profiling Fall in Spanien hat der UN-Menschenrechtsausschuss ausdrücklich festgestellt, dass anlasslose Identitätskontrollen allein aufgrund von Merkmalen der ethnischen Herkunft gegen Artikel 26 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen. Dem lag der Fall einer in Spanien lebenden Afroamerikanerin zugrunde, die von der Polizei ausschließlich wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert wurde. Ähnliche Hinweise finden sich zudem in der Rechtsprechung zu Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 2 Absatz 1 des UN-Antirassismusübereinkommens.

Bipblab Basu von der Berliner Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt „ReachOut“ beobachtet kontinuierlich eine solche Kontrollpraxis. Mit der Initiative „Cop watch“ sammelt er die Fälle und berät die Betroffenen. Im Rechtsstreit aber, sagt Basu, würden nur Einzelfallentscheidungen gefällt, die Systematik dahinter werde so verschleiert. Er fordert eine Dokumentation der in seinen Augen rassistischen Kontrollen mit anschließender Auswertung durch eine unabhängige Kontrollinstanz. Die konkreten Kriterien für eine solche Instanz haben erst kürzlich fünf Bürgerrechtsbewegungen vorgelegt, darunter „Amnesty International“ und die „Humanistische Union“.

### **Hoffen auf die zweite Instanz**

Die Initiativen und Organisationen hoffen nun auf die Berufungsverhandlung zu dem Koblenzer Urteil vor dem Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgericht am kommenden Montag (29.10.2012). Zumindest der Beschluss zur Zulassung der Berufung lässt eine andere Sicht der Richter in der Sache erkennen. Die in dem Schreiben festgehaltene Bewilligung der Prozesskostenhilfe wird üblicherweise nur gewährt, wenn die Erfolgsaussichten der Klage „im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht verneint werden können“. Gute Chancen also für einen anderen Ausgang in der zweiten Instanz.

*Link: <http://www.migazin.de/2012/10/23/racial-profiling-verdachtsunabhängige-polizeikontrollen-aufgrund-der-hautfarbe-auf-dem-prufstand/>*

**MIGAZIN**, 24. Oktober 2012

### **Racial Profiling 1/3**

**“Für mich ist die Polizei kein Freund und Helfer”**

**In Deutschland kontrolliert die Polizei gezielt Schwarze Menschen und erfüllt damit den Tatbestand des “Racial/ Ethnic Profiling“. Ende Oktober geht ein Prozess in Berufung. Der Fall des Klägers ist kein Einzelfall, wie drei Erfahrungsprotokolle zeigen. Heute: Ibrahim H.**

Von *Hadija Haruna*

Die Verfasserin ist seit 2009 Redakteurin bei YOU FM, der jungen Welle des Hessischen Rundfunks. Darüber hinaus arbeitet sie als freie Autorin beim Tagesspiegel, der ZEIT und dem fluter-Magazin.

*Ibrahim H. lebt in Frankfurt am Main und arbeitet am Flughafen. Vor über zwanzig Jahren ist der 43-Jährige nach Deutschland migriert.*

Auf dem Weg ins Fitnessstudio kamen zwei Polizisten auf mich zu, um eine „Personenkontrolle durchzuführen“, wie sie sagten. Ich fragte: Warum nur mich und nicht die anderen Menschen, die gerade vor und hinter mir die Rolltreppe hochgefahren waren. Ich war gezielt herausgepickt worden. Das wusste ich. Der eine Polizist antwortete standardmäßig, dass er nur seinen Job machte und jetzt meinen Ausweis sehen wolle. Ich habe ihn nach seinem Dienstausweis gefragt. Manche sind überrascht, wenn ich das fordere. Danach zeige ich ihnen meinen Pass.

Diese Kontrolle ist nicht die Einzige, die mir passiert ist. Ich wurde schon öfter kontrolliert. Einmal wartete ich im Bahnhof auf einen Freund, als zwei Polizisten direkt auf mich zukamen. „Personenkontrolle bitte den Ausweis“, sagte der eine. Es fühlt sich schrecklich an, so angesprochen zu werden. Ich habe wieder nach dem warum gefragt? Ich erinnere mich noch genau, wie der eine mich verdutzt fragte, warum ich nicht weggelaufen wäre. Aber warum sollte ich? Was sind das für Bilder in den Köpfen von vielen Beamten?

Auf meine Frage, was er glaubt, wie sich schwarze Menschen fühlen, wenn sie andauernde kontrolliert würden, wollte er nicht antworten. Er tue nur seinen Job, sagte er. Als mein Freund zu uns stieß, fragte er die Polizisten sarkastisch, ob sie ihn auch kontrollieren wollten. Da lachten die Polizisten kurz und gingen. Diese absurde Situation habe ich nicht vergessen.

Ich kann nicht verstehen, warum Menschen einfach so kontrolliert werden können. Es ist kein schönes Gefühl. Du fühlst Dich bedeutungs- und machtlos, weil du weißt, dass es im Endeffekt Unrecht ist, was sie tun – du aber nichts dagegen tun kannst. Deshalb frage ich die Polizisten auch aus. Das ist meine Strategie mich dagegen zu positionieren. Manchmal witzele ich auch sarkastisch und sage Sachen wie, dass mein Pass in Ghana gefälscht wurde. Damit muss man aber vorsichtig sein. Manchmal bin ich auch einfach nur wütend, wenn das passiert und halte mich zurück, weil ich nicht weiß, was sie mit mir machen, wenn ich beispielsweise mit auf die Wache genommen werde.

Für mich ist die Polizei kein Freund und Helfer. Sie ist ein Störfaktor in meinem Alltag. Denn auch wenn ich ihre Hilfe brauche, habe ich die Erfahrung gemacht, dass ich zuallererst als Verdachtsobjekt gelte. Ich erinnere mich noch an eine Autopanne mit einem anderen Wagen, an dem ich nicht Schuld war. Als die Polizei eintraf, verlangten sie zuerst meine Papiere. Erfahrungen dieser Art habe ich schon überall in Deutschland gemacht – auch meine Freunde.

Irgendwann kommt der Punkt, dass du das nicht mehr hinnehmen willst. Auch in Solidarität mit den anderen, die zum Beispiel keinen sicheren Status wie ich in Deutschland haben. Viele Flüchtlinge erfahren Restriktion aufgrund der Residenzpflicht. Sie wünschen sich ein freies Leben und werden in solchen Situationen nicht selten schikaniert. Auch deshalb rede ich mit den Polizisten, versuche ihnen sachlich etwas mitzugeben. Vielleicht denken sie beim nächsten Mal nach, bevor sie wieder einen kontrollieren, der so aussieht wie ich.

Link: <http://www.migazin.de/2012/10/24/fur-mich-ist-die-polizei-kein-freund-und-helfer/>

**MIGAZIN**, 25. Oktober 2012

## **Racial Profiling 2/3**

### **Der Staat nimmt eine Klassifizierung vor**

**In Deutschland kontrolliert die Polizei gezielt Schwarze Menschen und erfüllt damit den Tatbestand des "Racial/ Ethnic Profiling". Ende Oktober geht ein Prozess in Berufung. Der Fall des Klägers ist kein Einzelfall, wie drei Erfahrungsprotokolle zeigen. Heute: Belit Onay**

*Von Hadija Haruna*

Die Verfasserin ist seit 2009 Redakteurin bei YOU FM, der jungen Welle des Hessischen Rundfunks. Darüber hinaus arbeitet sie als freie Autorin beim Tagesspiegel, der ZEIT und dem fluter-Magazin. Für das MiGAZIN protokollierte sie drei Erfahrungsberichte zu Racial Profiling. Mehr Infos auf: [hadija-haruna.de](http://hadija-haruna.de)

*Belit Onay ist in Goslar geboren. Der 31-Jährige promoviert in Jura, arbeitet im Landtag und ist Ratsherr für die Grünen der Stadt Hannover.*

Ich habe eine sehr prägende Erfahrung gemacht, als ich Anfang des Jahres am Flughafen in Hannover gelandet bin. Als Teil des Vorstands der türkischen Gemeinde in Niedersachsen kam ich von einer Hilfsaktion für die Erdbebenopfer in der Türkei zurück. Wie üblich stand ich in der Passschlange für EU-Bürger. Das geht normalerweise ganz schnell, doch als ich an der Reihe war, dauert die Prüfung länger.

Der Grenzpolizist sagte mir, dass sich sein Kollege gerne mit mir unterhalten wolle. Dieser stellte sich als Staatsschutz vor und fragte mich urplötzlich, wo ich herkomme, ob ich Kontakt zu Islamisten gehabt habe oder in Deutschland Kontakt zu Islamisten hätte. Ich war irritiert – irgendwie auch beschämt, fühlte mich schuldig gesprochen, was durch den Faktor bestärkt wurde, dass dieses Gespräch direkt neben der Passkontrolle stattfand und alle Fluggäste mithören konnten.

Nachdem sich das unangenehme Gefühl etwas gelegt hatte, wurde ich ärgerlich: „Ich war in der Türkei und da gibt’s Moscheen“, habe ich patzig gesagt. Da kippte die Stimmung. Ich fragte den Beamten vom Staatsschutz, warum er mich herausgepickt hätte – was mit den anderen in der Reihe sei. Er meinte nur, dass die Kontrolle Routine sei. Später – zu Hause – fiel mir auf, dass ich der einzige in der EU-Reihe war, der wohl irgendwie „türkisch“ ausgesehen haben muss. Ich passte wohl ins Raster mit meinem Namen, meinem Alter und meinem Geschlecht.

Es ist ein scheiß Gefühl, wenn man nach Hause kommt und so etwas passiert. Für mich ist die polizeiliche Willkür, einfach kontrolliert werden zu können, nicht nachvollziehbar. Mit der Erlaubnis verdachtsunabhängiger Kontrollen erlaubt der Staat eine Klassifizierung. Dabei sind Rasse, Religion und Herkunft die bestimmenden Kriterien. Das finde ich fatal, denn die Botschaft damit lautet, dass es Bürger zweiter oder dritter Klasse gibt. Zudem gibt es keine objektiven

Sicherheitskriterien, wenn sie sich an Stereotypen und rassistischen Vorurteilen festmachen. Diese werden dadurch nur noch mehr geschürt und manifestiert.

Echte Sicherheitspolitik geht anders, was auch die Erkenntnisse rund um die NSU-Morde deutlich machen. Sie sind die Spitze des Eisberges dessen, was sich institutioneller Rassismus nennt. Darin zeigt sich auch der Bruch in der Gesellschaft mit der Botschaft: Du gehörst nicht dazu. Diese zieht sich für viele durch den Alltag: an der Diskotür, bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen und am Ende eben auch im Kontakt mit der Polizei. Doch wird bei einem Staatsorgan wie diesem der gesellschaftliche Rassismus noch durch eine gesetzliche Rechtsprechung untermauert. So wird paranoiden, stereotypen und rassistischen Bildern – wie den einseitigen Bildern von Drogenhändler aus Afrika und Islamisten aus arabischen Ländern – Recht gegeben.

Ich finde keine Worte dafür, welcher Sog sich in diesem Polizeikontrollen spiegelt. Schließlich kommt doch auch – glücklicherweise – keine deutsche Sicherheitsbehörde auf die Idee alle Ostdeutschen Menschen in diesem Land gesondert und verstärkt zu kontrollieren, nur weil die NSU aus Ostdeutschland kam und insbesondere die neuen Bundesländer seit Jahren mit einem flächendeckenden Neonazi-Problem zu kämpfen haben. Warum geht das bei Menschen mit „Migrationshintergrund“ dann so einfach? Wo ist der gesellschaftliche Aufschrei und warum wagt sich keiner an den Kern des Problems zu gehen?

Link: <http://www.migazin.de/2012/10/25/der-staat-nimmt-eine-klassifizierung-vor/>

**MIGAZIN**, 26. Oktober 2012

**Racial Profiling 3/3**

**Die Politik muss sich ändern**

**In Deutschland kontrolliert die Polizei gezielt Schwarze Menschen und erfüllt damit den Tatbestand des “Racial/Ethnic Profiling“. Ende Oktober geht ein Prozess in Berufung. Der Fall des Klägers ist kein Einzelfall, wie drei Erfahrungsprotokolle zeigen. Heute: Dr. Anil K. Jain**

*Von Hadija Haruna*

Die Verfasserin ist seit 2009 Redakteurin bei YOU FM, der jungen Welle des Hessischen Rundfunks. Darüber hinaus arbeitet sie als freie Autorin beim Tagesspiegel, der ZEIT und dem fluter-Magazin.

*Dr. Anil K. Jain ist in München geboren. Der 43-Jährige ist Sozialwissenschaftler und doziert derzeit (neben vielen anderen Aktivitäten) an der Hochschule Kempten.*

In Zügen werde ich immer mal wieder von der Bundespolizei kontrolliert. Sehr gehäuft kam es vor, als ich von 2009 bis 2011 in einem Forschungsprojekt arbeitete, das an der TU Chemnitz angesiedelt war. Auf der Fahrt von München dorthin und zurück, die an der Grenzregion zu Tschechien entlang führt, wurde ich sicher bei etwa 50 Prozent der Fahrten kontrolliert – also bis

auf sehr wenige Ausnahmen bei allen Fahrten, bei denen überhaupt Beamte der Bundespolizei in den Zug stiegen. Sehr oft war ich der Einzige im Abteil, der sich ausweisen sollte.

Die Häufigkeit und das Muster dieser Kontrollen sind mit Zufall nicht mehr zu erklären, sondern es ist evident, dass hier Mechanismen des »ethnic profiling« zum Tragen kommen – denn bis auf die Tatsache, dass ich nicht so aussehe, wie viele sich einen „typischen Deutschen“ vorstellen, gab es an meiner Person und meinem Verhalten keinerlei Besonderheiten.

Je nachdem, ob ich auf eine Auseinandersetzung Lust hatte, sprach ich die Beamten auf ihr rassistisches Vorgehen an. Die Reaktionen hierauf waren unterschiedlich: Einige zeigten sich gesprächsbereit, andere sprachen leere Drohungen einer Anzeige aus. Ich habe mir jedoch immer die Dienstausweise der Beamten zeigen lassen und deren Daten notiert, bevor ich meinen Ausweis herausgeholt habe. Auch wenn ich letztlich nichts mit ihren Personalien gemacht habe, habe ich so zumindest die Situation umgedreht und umdefiniert. Doch es ärgert mich, dass ich mich in meinem eigenen Land nicht unbehelligt bewegen kann und ich mir diese rassistische Praxis gefallen lassen muss.

Die Begründungen, die die gesprächsbereiten Polizisten für ihre Kontrollen im Allgemeinen anführten, zeigten mir deutlich, wie tief ihr stereotypes Denken verankert und wie fragwürdig solche verdachtsunabhängigen Kontrollen überhaupt sind. Jemand der nicht so aussieht, wie Polizisten sich einen Deutschen oder Europäer vorstellen, gilt ihnen als Kandidat für eine illegale Einreise. Ganz abgesehen davon, dass man in unserer heutigen Welt zum Beispiel an der Hautfarbe keineswegs die Staatsangehörigkeit ablesen kann. Zudem wissen einigermaßen clevere Schmuggler sicher besser als die Polizei, auf welchen Wegen das geringste Risiko herrscht, erwischt zu werden. Und Züge, die regelmäßig vom BGS kontrolliert werden, meiden sie sicher. Für mich sind diese verdachtsunabhängigen Kontrollen nur die Hintertür, um erneut Grenzkontrollen einzuführen. Doch wird mit ihnen klar der Gleichheitsgrundsatz gebrochen, wenn sie weiterhin auf rassistischen Stereotypen aufbauen.

Gegen Ende meines Projekts hat es mir gereicht. Ich wollte etwas dagegen unternehmen. Unter anderem habe ich mich an Parteien gewandt und mich auch bei der Bundespolizei beschwert. Die Reaktion der Bundespolizei klang professionell: „Die Beamten der Bundespolizei sind gehalten, sich bei Personenkontrollen nicht an äußeren Erscheinungsmerkmalen zu orientieren, sondern vielmehr polizeiliche Lagekenntnisse bei der Kontrolle hinzuzuziehen.“ Andererseits wurde erläutert: „Das Erkennen von relevanten Personen ist dabei für die Polizei besonders schwierig.“

Meine Frage: War es nicht immer schon so, dass Vorurteile – auf Kosten der Diskriminierten – einfache Antworten auf komplexe Probleme liefern? Es hätte natürlich die Möglichkeit gegeben Klage einzureichen, aber dazu hätte ich eine bessere Dokumentation der Vorfälle und idealerweise auch aussagebereite Zeugen benötigt. Aber erstens wären die Erfolgschancen eher gering – mit der Gefahr, dass man im Fall der Niederlage gerichtlich attestiert bekommt, dass man sich die Kontrollen gefallen lassen muss. Und zweitens ist das juristische System eigentlich der falsche Adressat.

Tatsächlich handelt es sich hier nämlich um ein politisch-gesellschaftliches Problem. Denn wenn die Politik wollte, könnte sie Gesetze erlassen, die solche Formen der Diskriminierung klar untersagen, und das Innenministerium könnte – neben notwendigen Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen – aktiv gegen Beamte vorgehen, die Personen in diskriminierender Weise herausgreifen.



Noch viel wichtiger ist es jedoch, dass sich etwas in den Köpfen der Menschen ändert. Denn wenn es einen Punkt gibt, in dem der Nationalsozialismus auch „posthum“ wirklich erfolgreich war, dann ist es in der Schaffung des (Phantasie-)Bildes des blonden, blauäugigen Deutschen, der die „Reinheit“ seines Blutes bis in die zweite Generation seiner Vorfahren nachweisen muss. Bezeichnenderweise dient ja ein ähnliches Kriterium für die Definition des sogenannten „Migrationshintergrunds“.

Immer wieder geht es mir so, dass ich in privaten Gesprächen nach meiner Herkunft gefragt werde. In den seltensten Fällen gibt man sich dann mit meiner Antwort „München“ zufrieden. Es wird nachgehakt: und deine Eltern? Das betrifft auch und gerade viele „gut meinende“ Personen, die sich selbst nie als rassistisch bezeichnen würden. Juristisch kann man dieses Denken, auf dem letztlich auch die staatlichen Diskriminierungspraktiken beruhen, kaum ändern. Hier muss sich die Mitte der Gesellschaft bewegen.

Link: <http://www.migazin.de/2012/10/26/die-politik-muss-sich-andern/>

**MIGAZIN**, 29. Oktober 2012

### **Ethnic Profiling als Methode der Polizeiarbeit**

**Heute entscheidet das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz über den Fall eines Bahnreisenden, der allein aufgrund seiner dunkleren Hautfarbe kontrolliert wurde. Verdachtsunabhängige Kontrolle oder Ethnic bzw. Racial Profiling?**

**Darf die Polizei nur aufgrund der Hautfarbe kontrollieren?**

*Von Görmann und Egenberger*

Die Verfasserinnen, Rebecca Görmann und Vera Egenberger, sind aktiv im Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Ein Deutscher fährt mit dem Zug von Brüssel nach Köln. Er wird dabei von der Bundespolizei kontrolliert und nach seinen Papieren gefragt. Bei diesen Kontrollen geht es der Bundespolizei darum, illegale Einwanderer aufzuspüren. Doch was ist der Grund dafür, dass genau dieser Mann und nicht ein Anderer im Abteil kontrolliert wird? Aussagen von Polizisten machen klar: Aufgrund seiner Hautfarbe fiel er ins Täterprofil. Der kontrollierte Mann war schwarz.

Wenn die Polizei nach Verdächtigen sucht, ist es zentraler Bestandteil ihrer Arbeit, Verdächtige so genau wie möglich zu beschreiben und sogenannte Täterprofile zu erstellen. Hierbei werden das Erscheinungsbild bzw. unveränderliche Eigenschaften wie Herkunft, Sprache oder auch Hautfarbe genauso festgehalten wie das Verhalten des Verdächtigen.

Doch was darf die Polizei dabei, welche Kriterien darf sie für ein solches Täterprofil zugrunde legen? Profiling muss von Grundsätzen der Unschuldsvermutung und Unparteilichkeit geleitet sein. Es muss also Hinweise bezüglich einer bestimmten Tat geben, aus denen sich die Verdächtigenprofile ableiten lassen. Basiert das Profiling allerdings nicht auf fundierten

Annahmen, sondern nur auf unveränderlichen Eigenschaften wie beispielsweise der Hautfarbe oder dem vermeintlichen Migrationshintergrund, stellt dies eine Form von Diskriminierung dar. Man spricht hier von Ethnic Profiling.

### **Ethnic Profiling bei verdachtsunabhängigen Kontrollen**

Die Bundes- beziehungsweise Landespolizei hat die Befugnis, Personalien festzustellen, Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen, Massenkontrollen durchzuführen, Verhaftungen und Inhaftierungen vorzunehmen und gezielte Datensuche und andere Überwachungsmaßnahmen zu tätigen, die im Polizeijargon verdachtsunabhängige Kontrollen genannt werden. Hierbei werden Profilingmethoden eingesetzt, die denen bei der Suche nach konkreten Verdächtigen stark ähneln. So werden zum Beispiel ethnische Zuschreibungen wie die Hautfarbe verwendet, um vermeintliche illegale Migranten in einem Zug auszumachen.

Diese Form von Zuschreibung schließt von vorhandenen unveränderlichen Eigenschaften auf ein konkretes Täterprofil. Dies führt zu Stereotypisierungen und Verallgemeinerungen, die Menschen mit diesen unveränderlichen Merkmalen eine prinzipielle Nähe zu Straftaten unterstellt. Dies widerspricht den Gleichbehandlungsgrundsätzen, wie sie im Grundgesetz Artikel 3 oder dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert sind.

### **Wirkung von Ethnic Profiling**

Menschen mit deutschem Pass haben unterschiedlichste Herkünfte. Deutsche können eine dunkle Hautfarbe oder eine Migrationsgeschichte haben. Ethnic Profiling führt diesen Deutschen immer wieder vor Augen, dass sie – zumindest von der Polizei – als Ausländer, Fremde, Illegale eingestuft werden. Sie werden offen vor allen anderen Zugreisenden befragt, werden Leibesvisitationen unterzogen, ohne ihnen und den anderen Zugreisenden eine angemessene Erläuterung zu geben, warum gerade sie kontrolliert werden. Mitunter werden sie für eine Überprüfung von Polizeibeamten auf die Wache mitgenommen. Betroffene fühlen sich bloßgestellt, schutzlos und als Kriminelle stigmatisiert. Ein Gefühl des „nicht dazu gehörig Fühlens“ und ein Generalverdacht gegen sie bleibt dann schwerlich aus. Den anderen Zugreisenden wird vermittelt, dass Dunkelhäutige und als Ausländer kategorisierte Menschen Illegale seien oder als Kriminelle gesucht würden.

Eine Sensibilität für das vorliegende Problem ist nur vereinzelt in der Polizei vorhanden. Diese Sensibilität wäre jedoch eine notwendige Voraussetzung alternative Ansätze zu erarbeiten und umzusetzen.

### **Ist Ethnic Profiling effizient?**

Die Anwendung von Ethnic Profiling ist nicht spezifisch im Polizeigesetz verankert. Sie liegt im Ermessen jedes einzelnen Beamten. Eine statistische Erfassung von Personenkontrollen, die auf ausschließlich unveränderlichen Personenmerkmalen beruhen, gibt es nicht. Die Polizei kann daher die Nützlichkeit (oder ihr Gegenteil) der Methode in Deutschland nicht erfassen.

Allerdings wurde Ethnic Profiling in Spanien auf seine Effizienz für die Polizeiarbeit untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bei Personenkontrollen, die nicht nur ausschließlich auf einzelnen Merkmalen wie Hautfarbe oder vermeintlicher Ausländerstatus beruhen, eine erheblich höhere Trefferquote bei Personenkontrollen erzielt wurde – und somit Polizeiarbeit bei weniger Personenkontrollen effizienter war.

Link: <http://www.migazin.de/2012/10/29/ethnic-profiling-als-methode-der-polizeiarbeit/>

## Nach der Verhandlung



Initiative Schwarze Menschen in Deutschland



### **Personenkontrollen aufgrund der „Hautfarbe“ vom Oberverwaltungsgericht als unzulässig erklärt. Bundespolizei entschuldigt sich bei Kläger.**

*Am gestrigen Montag, den 29.10.2012, hat vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland Pfalz in Koblenz die Berufungsverhandlung zur Rechtmäßigkeit von Personenkontrollen bei Bahnreisenden aufgrund phänotypischer Merkmale stattgefunden. Das Oberverwaltungsgericht erklärte im Fall des Klägers das Kriterium der „Hautfarbe“ als Legitimation für eine Kontrolle als Verstoß gegen das Grundgesetz und damit die polizeiliche Maßnahme für nicht zulässig.*

Das Gericht sprach sich damit klar gegen die Praxis des „Racial/Ethnic Profiling\*“ aus. *„Für die Befragung und die Aufforderung, Ausweispapiere vorzulegen - nach Paragraph 22 Absatz 1a Bundespolizeigesetz - im vorliegenden Fall, ist der Anknüpfungspunkt der Hautfarbe nicht zulässig. Die Maßnahmen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, so dass sie ermessen-fehlerhaft waren“*, erklärte Richterin Dagmar Wunsch. *„Das Urteil habe eine bestimmte, direktive Wirkung für zukünftige Fälle“*, sagte Richter Doktor Stahnecker.

Mit seiner Entscheidung erklärte das Gericht auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom Februar 2012 für wirkungslos. Es hatte in erster Instanz entschieden, dass die Beamten *„die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen“* dürfen. Im konkreten Fall war der heute 26-Jährige Schwarze deutsche Kläger aus Kassel im Dezember 2010 auf einer Regionalstrecke von Kassel nach Frankfurt/Main von zwei Bundespolizisten kontrolliert worden. Er hatte gegen die polizeiliche Maßnahme geklagt.

Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) begrüßt das heutige Urteil, das die rassistisch konnotierten Arbeitsmethoden der Bundespolizei rügt. *„Seit Jahren kämpfen wir für eine öffentliche Wahrnehmung dieser Praxis. Polizeikontrollen dieser Art sind kein Einzelfall. Sie beschreiben die Alltagserfahrung vieler Schwarzer Menschen und People of Color in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und kriminalisiert. Wir hoffen daher auf ein grundsätzliches politisches Signal durch dieses Urteil“*, sagt Tahir Della, Vorstandsmitglied der ISD.

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) hatte dem Oberverwaltungsgericht ein Rechtsgutachten bezüglich des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatzes und „Racial/Ethnic Profiling“ als Methode bei Polizeikontrollen vorgelegt. *„Der*

*Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes muss ein zentraler Aspekt der Polizeiarbeit sein. Jetzt bleibt abzuwarten, ob durch die Entscheidung die zukünftige Polizeipraxis nachhaltig geändert wird“*, äußerte Vera Egenberger, Geschäftsführerin des BUG nach der Verhandlung. Die ISD und das BUG werden weiterhin beobachten, ob Menschenrechtsstandards bei Personenkontrollen durch die Polizei respektiert werden.

\*Die Praxis des sogenannten „Racial/Ethnic Profiling“ beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen (wie ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, nationale Herkunft oder Religion) als Grundlage für Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkretes Indiz durch die Polizei.

Bei Rückfragen:

Hadija Haruna (für ISD): 0179 47 03 876

Vera Egenberger (für BUG): 015 77 522 17 83

## **Dapd Meldung**, von 30.10.2012

### **Polizeikontrollen wegen der Hautfarbe sind Diskriminierung Gericht hält Vorgehen von Zöllner für rechtswidrig - Entschuldigung bei Kläger**

Auch beim Kampf gegen illegale Einreise darf die Bundespolizei Menschen nicht allein wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren. Ein solches Vorgehen sei rechtswidrig, weil es gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Das machte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz nach Angaben vom Dienstag in einem Berufungsverfahren deutlich.

Der Kläger, ein dunkelhäutiger Student, war im Dezember 2010 in einem Regionalzug nach eigenen Angaben von zwei Bundespolizisten aufgrund seiner Hautfarbe überprüft worden. Das räumten die Polizisten in dem Verfahren ein, wie ein Gerichtssprecher sagte. Nachdem die Richter deutlich machten, dass die Kontrolle rechtswidrig gewesen sei, entschuldigte sich die Bundespolizei und der Rechtsstreit wurde beendet.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte die Klage des 26-Jährigen zuvor abgewiesen und es der Bundespolizei erlaubt, Bahnreisende einzig aufgrund ihrer Hautfarbe verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Dies gelte bei stichprobenartigen Überprüfungen zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise. Menschenrechtler hatten das scharf kritisiert.

Nach Ansicht der Verteidigung war die Klageabweisung mit einer Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (UN) nicht vereinbar. Die UN hatte das sogenannte "racial profiling", also die Auswahl von zu überprüfenden Personen nach ethnischen Merkmalen wie der Hautfarbe, für unrechtmäßig erklärt.

veröffentlicht auf:

**DIE RHEINPFALZ**, 30.10.2012, 11:41 Uhr, Link: [http://www.rheinpfalz.de/cgi-bin/cms2/cms.pl?cmd=showMsg&tpl=rhpMsg\\_thickbox.html&path=/rhp/welt/politik&id=1351593722](http://www.rheinpfalz.de/cgi-bin/cms2/cms.pl?cmd=showMsg&tpl=rhpMsg_thickbox.html&path=/rhp/welt/politik&id=1351593722)

**OVB online**, 30.10.12, Link: <http://www.ovb-online.de/nachrichten/deutschland/gericht-keine-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-2590058.html>

**WA.de**, 30.10.2012, Link: <http://www.wa.de/nachrichten/deutschland/gericht-keine-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-2590058.html>

**soester-anzeiger.de**, 30.10.2012, Link: <http://www.soester-anzeiger.de/nachrichten/deutschland/gericht-keine-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-2590058.html>

**HNA.de**, 30.10.2012, Link: <http://www.hna.de/nachrichten/deutschland/gericht-keine-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-2590058.html>

**e110 – das Sicherheitsportal**, 31.10.2012, Link: <http://www3.e110.de/index.cfm?event=page.detail&cid=2&fkcid=1&id=60838>

**WAZ**, 30.10.2012 | 13:59 Uhr, Link: <http://www.derwesten.de/politik/polizei-darf-nicht-alleine-wegen-der-hautfarbe-kontrollieren-id7244583.html>

**Dpa Meldung**, von 30.10.2012

### **Gericht verbietet Polizei-Kontrollen wegen Hautfarbe**

OVG: Ein Mensch darf nicht wegen seiner Hautfarbe von der Polizei kontrolliert werden.

Die Polizei darf einen Menschen nicht wegen seiner Hautfarbe kontrollieren. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden.

Ein dunkelhäutiger Student war im Dezember 2010 während einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt/Main kontrolliert worden, dabei kam es zum Streit mit zwei Bundespolizisten. Ein Gerichtssprecher sagte am Dienstag: «Das Gericht hat deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die Ausweiskontrolle rechtswidrig war, weil sie ausschlaggebend an der Hautfarbe anknüpfte.»

Die Maßnahme habe gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel des Grundgesetzes verstoßen, hieß es in einer Mitteilung des OVG. Vertreter der Bundespolizei hätten sich am Montag bei der mündlichen Verhandlung bei dem Mann entschuldigt. Anschließend hätten alle Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Bei der Kontrolle Ende 2010 hatten zwei Bundespolizisten den Studenten aufgefordert, seinen Ausweis zu zeigen. Als er sich weigerte, kam es zum Streit, die Beamten durchsuchten seinen Rucksack. Weil sie nichts fanden, brachten sie den Mann in eine Dienststelle und entdeckten

dann einen Führerschein. In einem anschließenden Strafverfahren wegen Beleidigung gegen den heute 26-jährigen Studenten aus Kassel sagte ein Beamter aus, er spreche bei Kontrollen Reisende an, die ihm als Ausländer erschienen - auch wegen ihrer Hautfarbe.

Dagegen hatte der Student geklagt, war aber zunächst vor dem Verwaltungsgericht Koblenz gescheitert. Die Richter hatten ihre Entscheidung damit begründet, dass er auf einer Bahnstrecke unterwegs gewesen sei, die für unerlaubte Einreisen genutzt werde. Da nur Stichproben möglich seien, dürften Beamte Fahrgäste auch nach ihrem Aussehen auswählen. Der Student legte Berufung ein - mit Erfolg. Das OVG erklärte die Entscheidung nun für wirkungslos (Az.: 7 A 10532/12.OVG).

Der Anwalt des Studenten, Sven Adam, betonte, das Verfahren habe eine «weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei». Der 26-Jährige selbst sagte laut einer Mitteilung seines Anwalts: «Wir haben lange dafür streiten müssen, dass sich die Bundespolizei auch an dem Diskriminierungsverbot messen lassen muss.»

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, wertete den OVG-Beschluss positiv. «Damit steht fest, dass allein die Hautfarbe eines Menschen kein Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein darf.» Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International sprach von einem wichtigen Signal gegen Diskriminierung bei Personenkontrollen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte erklärte, die Bundesregierung sei nun in der Pflicht sicherzustellen, dass die Bundespolizei die bisherige Praxis nicht mehr anwende.

Scharfe Kritik kam dagegen von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG). «Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus», sagte der DPoG - Bundesvorsitzende Rainer Wendt der dpa. «Dieses Urteil ist nicht gut, denn es schürt Konflikte.» Die Entscheidung sei zu respektieren, die Polizeiarbeit mache sie aber nicht leichter.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) betonte, bei Kontrollen müsse stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. «Ein Mensch darf nie ausschließlich wegen seiner Hautfarbe kontrolliert werden - und das macht die Bundespolizei grundsätzlich auch nicht», sagte der Vorsitzende des GdP-Bezirks Bundespolizei, Josef Scheuring, der dpa. «Anlass- und hinweisbezogen» könne die Hautfarbe aber durchaus ein Grund für eine Kontrolle sein - etwa wenn ein Täter zuvor entsprechend beschrieben worden sei. Mit Blick auf den speziellen Fall des Kasseler Studenten sei das Urteil des OVG nachvollziehbar.

veröffentlicht auf:

**volksfreund.de**, 29. Okt. 2012, *Link:*

<http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/rheinlandpfalz/rheinland/Rheinland-Pfalz-und-Nachbarn-Verhandlung-um-umstrittene-Bahn-Kontrollen-nach-Aussehen;art158726,3327779>

**FrankfurterRundschau**, 30.10.2012, *Link:* <http://www.fr-online.de/politik/gericht--polizist-darf-nicht-wegen-hautfarbe-kontrollieren%2c1472596%2c20744828%2cview%2casTicker.html>

**FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND**, 30.10.2012, 12:22 Uhr, *Link:* <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:racial-profiling-gerichtlich-untersagt-polizisten-duerfen-nicht-aufgrund-von-hautfarbe-kontrollieren/70111772.html>

**Hamburger Abendblatt** 30.10.2012, 13:16 Uhr, *Link:* <http://www.abendblatt.de/vermischtes/article110403746/Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe.html>

**Stern.de**, 30. Okt. 2012, 15:18 Uhr, *Link:* <http://www.stern.de/panorama/gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe-1917964.html>

**Ka-news.de**, 30. Okt. 2012, 15:23 Uhr, *Link:* <http://www.ka-news.de/nachrichten/schlagzeilen/brennpunkte/Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe;art288,1000936>

**Augsburger Allgemeine**, 30. Okt. 2012, 15:27 Uhr, *Link:* <http://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe-id22540271.html>

**Westfälische Nachrichten**, 30. Okt. 2012, *Link:* <http://www.wn.de/Welt/Vermischtes/Oberverwaltungsgericht-Koblenz-Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe>

**Focus online**, 30. Okt. 2012, 15:18 *Link:* [http://www.focus.de/panorama/welt/prozesse-gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe\\_aid\\_849421.html](http://www.focus.de/panorama/welt/prozesse-gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe_aid_849421.html)

**Focus online**, 30. Okt. 2012, 21:05 Uhr, *Link:* [http://www.focus.de/politik/deutschland/gericht-gibt-farbigem-klaeger-recht-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe-sind-verboden\\_aid\\_849915.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/gericht-gibt-farbigem-klaeger-recht-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe-sind-verboden_aid_849915.html)

**WESER KURIER**, 30.10.2012, *Link:* [http://www.weser-kurier.de/startseite\\_artikel,-Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe-\\_arid,410603.html](http://www.weser-kurier.de/startseite_artikel,-Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe-_arid,410603.html)

**Franfurter Allgemeine**, 30.10.2012, *Link:* <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/diskriminierung-bei-polizeikontrollen-die-hautfarbe-ist-kein-kriterium-11943744.html>

**N24**, 30. Okt. 2012, 14:21 Uhr, *Link:* [http://www.n24.de/news/newsitem\\_8332026.html](http://www.n24.de/news/newsitem_8332026.html)

**Volksstimme**, 30.10.2012, 17:25 Uhr, *Link:* [http://www.volksstimme.de/beilagen/recht\\_und\\_steuern/recht\\_und\\_geld/957912\\_Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe.html](http://www.volksstimme.de/beilagen/recht_und_steuern/recht_und_geld/957912_Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe.html)

**RP online**, 30.10.2012, 17:09 Uhr, *Link:* <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/kontrollen-wegen-hautfarbe-verboden-1.3051172>

volksfreund.de, 30. Oktober 2012, Link:

<http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/rheinlandpfalz/rheinland/Rheinland-Pfalz-und-Nachbarn-Gericht-Polizist-darf-nicht-wegen-Hautfarbe-kontrollieren%3bart158726%2c3328530>

N-TV, 30.10.2012, Link: <http://www.n-tv.de/ticker/Geld/Gericht-verbietet-Polizei-Kontrollen-wegen-Hautfarbe-article7614991.html>

ZEIT, 30.10.2012, 15.31 Uhr, Link: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/polizeikontrollen-hautfarbe-oberverwaltungsgericht-urteil>

**SPIEGEL ONLINE**, 30.10.2012, Link: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe-a-864325.html>

**Süddeutsche Zeitung**, 30.10.2012, 15:37, Link: <http://www.sueddeutsche.de/politik/auswahlkriterium-hautfarbe-gericht-verbietet-diskriminierende-polizeikontrollen-1.1510415>

**SWR**», 30.10.2012

### **Gezielte Passkontrolle bei Dunkelhäutigen unzulässig**

Polizeibeamte dürfen bei Stichprobenkontrollen nicht gezielt Menschen mit dunkler Hautfarbe ansprechen. Ein Student aus Kassel konnte vor dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz nach fast zweijährigem Rechtsstreit eine entsprechende Feststellung erkämpfen.

Ein zuvor ergangenes anderslautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wurde für unwirksam erklärt. Im Anschluss an die Gerichtsverhandlung entschuldigte sich die Bundespolizei bei dem 26-Jährigen für die ungerechtfertigte Kontrolle. "Der Senat ist der Meinung, dass die Hautfarbe das ausschlaggebende Kriterium für die Kontrolle war", sagte die Vorsitzende Richterin Dagmar Wunsch. "Das ist nicht zulässig." Wenn eine schwarze Hautfarbe für Streifenpolizisten das einzige oder ausschlaggebende Kriterium für eine Personenkontrolle darstelle, sei dies ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot (AZ: 7 A 10532/12.OVG). Dieser Feststellung hatten am Ende des Verhandlungstags auch die Vertreter der Bundespolizei zugestimmt.

*Student zunächst wegen Beleidigung vor Gericht*

Beim Kläger handelte es sich um einen deutschen Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe. Er hatte sich bei einer Bahnfahrt im Dezember 2010 geweigert, zwei Bundespolizisten seinen Ausweis zu zeigen, weil er sich diskriminiert sah. Es begann eine Diskussion, in deren Verlauf der junge Mann den Polizisten "Nazi-" oder "SS-Methoden" vorwarf, weswegen er aus dem Zug gesetzt wurde und zunächst selbst wegen Beleidigung der Beamten vor Gericht gestellt wurde. In dem Strafprozess hatte einer der Bundespolizisten freimütig zugegeben, dass er den Mann wegen seiner Hautfarbe kontrolliert habe.



Daraufhin klagte der Student gegen die Bundespolizei. In erster Instanz wurde deren Verhalten jedoch für rechtmäßig erklärt. Bei seiner Zeugenvernehmung gab der Polizist nun an, der Kläger sei ihm verdächtig vorgekommen, weil dieser durch den voll besetzten Zug gegangen sei. Als der Polizist erklärte, in einer vergleichbaren Situation hätte er auch jeden anderen Passagier - die Richterin eingeschlossen - nach ihrem Personalausweis gefragt, löste dies im voll besetzten Zuschauerraum Heiterkeit aus. Weil der Beamte sich während der Befragung zunehmend in Widersprüche verwickelte, sah das Gericht es schließlich als wahrscheinlich an, dass die Hautfarbe doch das entscheidende Kriterium für die Ansprache im Zug gewesen und somit unrechtmäßig verlaufen sei.

#### *Kläger-Anwalt und Amnesty International sehen Signalwirkung*

Der Göttinger Anwalt des Klägers, Sven Adam, sprach nach Verhandlungsende von einem juristischen Meilenstein: "Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei." Nach der Entscheidung der ersten Instanz hätten Polizisten unter Berufung auf das Urteil ganz offen Menschen wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren können. Nun müssten sie sich wenigstens weiterhin rechtfertigen.

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International sprach von einem wichtigen Signal gegen Diskriminierung bei Personenkontrollen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte erklärte, die Bundesregierung sei nun in der Pflicht sicherzustellen, dass die Bundespolizei die bisherige Praxis nicht mehr anwende.

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, wertete den Beschluss ebenfalls positiv. "Damit steht fest, dass allein die Hautfarbe eines Menschen kein Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein darf."

#### *Kritik von Polizeigewerkschaft*

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) kritisierte das Urteil scharf. "Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus", sagte der DPolG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt. Die Entscheidung sei zu respektieren, die Polizeiarbeit mache sie aber nicht leichter, sagte Wendt.

Link: <http://www.swr.de/nachrichten/rp/-/id=1682/nid=1682/did=10516620/29cckr/index.html>

**Hamburger Abendblatt** 30. Okt. 2012, 10:36

### **Polizeikontrollen wegen dunkler Hautfarbe rechtswidrig**

*Quelle: HA/ epd*

Ein deutscher Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe hatte vor Gericht gegen eine Stichprobenkontrolle durch Bundespolizisten geklagt.

Polizeibeamte dürfen bei Stichprobenkontrollen nicht gezielt Menschen mit dunkler Hautfarbe ansprechen. Ein 26-jähriger Student aus Kassel konnte am Montagabend vor dem rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht in Koblenz nach fast zweijährigem Rechtsstreit eine entsprechende Feststellung erkämpfen. (AZ: 7 A 10532/12.OVG)

Ein zuvor ergangenes anderslautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz, das bundesweit für massive Kritik gesorgt hatte, wurde für unwirksam erklärt. Im Anschluss an die fast fünfstündige Gerichtsverhandlung entschuldigte sich die Bundespolizei bei dem Mann für die ungerechtfertigte Kontrolle.

"Der Senat ist der Meinung, dass die Hautfarbe das ausschlaggebende Kriterium für die Kontrolle war", sagte die Vorsitzende Richterin Dagmar Wunsch. "Das ist nicht zulässig." Wenn eine schwarze Hautfarbe für Streifenpolizisten das einzige oder ausschlaggebende Kriterium für eine Personenkontrolle darstelle, sei dies ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot. Dieser Feststellung stimmten am Ende des Verhandlungstags auch die Vertreter der Bundespolizei zu.

Der Kläger, ein deutscher Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe, hatte sich bei einer Bahnfahrt im Dezember 2010 geweigert, zwei Bundespolizisten seinen Ausweis zu zeigen, weil er sich diskriminiert sah. Es begann eine Diskussion, in deren Verlauf der junge Mann den Polizisten "Nazi-" oder "SS-Methoden" vorwarf, weswegen er aus dem Zug gesetzt wurde und zunächst selbst wegen Beamtenbeleidigung vor Gericht gestellt wurde. In dem Strafprozess hatte einer der Bundespolizisten freimütig zugegeben, dass er den Mann wegen seiner Hautfarbe kontrolliert habe.

Daraufhin klagte der Student gegen die Bundespolizei. In erster Instanz wurde deren Verhalten zum Entsetzen von Migrantinnen- und Menschenrechtsorganisationen jedoch für rechtmäßig erklärt. Bei der Zeugenvernehmung am Montag gab der Polizist nun an, der Kläger sei ihm verdächtig vorgekommen, weil dieser durch den voll besetzten Zug gegangen sei. Als der Polizist erklärte, in einer vergleichbaren Situation hätte er auch jeden anderen Passagier, die Richterin eingeschlossen, nach ihrem Personalausweis gefragt, löste dies im voll besetzten Zuschauerraum Heiterkeit aus.

Weil der Beamte sich während der Befragung zunehmend in Widersprüche verwickelte, sah das Gericht es schließlich als wahrscheinlich an, dass die Hautfarbe doch das entscheidende Kriterium für die Ansprache im Zug gewesen sei. Der Göttinger Anwalt des Klägers, Sven Adam, sprach nach Verhandlungsende von einem juristischen Meilenstein: "Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei." Nach der Entscheidung der ersten Instanz hätten Polizisten unter Berufung auf das Urteil ganz offen Menschen wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren können. Nun müssten sie sich wenigstens weiterhin rechtfertigen.

*Link: <http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article110388021/Polizeikontrollen-wegen-dunkler-Hautfarbe-rechtswidrig.html>*

## **Lob und Kritik für Urteil zu Kontrollen nach Hautfarbe**

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz zum "racial profiling" ist überwiegend positiv aufgenommen worden. Das Gericht entschied, dass die Polizei Menschen nicht allein wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren darf. Ein solches Vorgehen sei rechtswidrig, weil es gegen das Diskriminierungsverbot verstoße.

Die Verteidigung hatte sich auf eine Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen berufen. Die UNO hatte das sogenannte "racial profiling", also die Auswahl von zu überprüfenden Personen nach ethnischen Merkmalen wie der Hautfarbe, für unrechtmäßig erklärt. In den USA wurde die Praxis im Jahr 2003 abgeschafft.

"Wichtiges Signal".

Der Experte für Polizei und Menschenrechte von Amnesty International, Alexander Bosch, nannte dies ein "wichtiges Signal gegen Diskriminierung bei Personenkontrollen". Zudem sei es eine "Genugtuung für all die Menschen, die ähnlich diskriminierende Erfahrungen mit der deutschen Polizei gemacht haben".

Auch die rheinland-pfälzische Integrationsministerin Irene Alt (Grüne) begrüßte die Entscheidung. Es werde deutlich, dass "die Vielfalt unserer Gesellschaft alle Menschen zu Fairness und Gleichbehandlung verpflichtet", sagte sie. Alles andere bedeute die Kapitulation der offenen, demokratischen Gesellschaft vor Willkür und Diskriminierung. Der Migrationsbeauftragte der Landesregierung, Miguel Vicente, betonte, dass mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts "den internationalen Standards der Menschenrechte wieder genüge getan" werde.

Polizei spricht von "schöngestiger Rechtspflege".

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoG) kritisierte das Urteil scharf. "Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngestige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus", sagte der DPoG - Bundesvorsitzende Rainer Wendt.

Polizisten entschuldigen sich.

Der Kläger, ein dunkelhäutiger Student, war im Dezember 2010 in einem Regionalzug nach eigenen Angaben von zwei Bundespolizisten aufgrund seiner Hautfarbe überprüft worden. Das räumten die Polizisten in dem Verfahren ein, wie ein Gerichtssprecher sagte. Nachdem die Richter deutlich machten, dass die Kontrolle rechtswidrig gewesen sei, entschuldigte sich die Bundespolizei und der Rechtsstreit wurde beendet.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte die Klage des 26-Jährigen zuvor abgewiesen und es der Bundespolizei erlaubt, Bahnreisende einzig aufgrund ihrer Hautfarbe verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Dies gelte bei stichprobenartigen Überprüfungen zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise. Menschenrechtler hatten das scharf kritisiert.

Link: [http://www.tagesschau.de/inland/koblenz122~mobil\\_pic-1.html](http://www.tagesschau.de/inland/koblenz122~mobil_pic-1.html)

**DEUTSCHE WELLE**, 30.10.2012

### **Polizei-Kontrolle nach Hautfarbe?**

Dürfen Polizisten Menschen kontrollieren, nur weil sie dunkle Haut haben? Diese Frage musste ein Gericht in Koblenz beantworten. Für die Polizeiarbeit dürfte die Entscheidung konkrete Folgen haben.

Auch im Kampf gegen illegale Einreisen darf die Bundespolizei Menschen nicht allein wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren. Ein solches Vorgehen sei rechtswidrig, weil es gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Das machte das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Berufungsverfahren deutlich.

Ein dunkelhäutiger deutscher Student aus Kassel war im Dezember 2010 während einer Zugfahrt nach Frankfurt am Main kontrolliert worden, dabei kam es zum Streit mit zwei Bundespolizisten. Ein Gerichtssprecher sagte am Dienstag: "Das Gericht hat deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die Ausweiskontrolle rechtswidrig war, weil sie ausschlaggebend an der Hautfarbe anknüpfte." Vertreter der Bundespolizei hätten sich am Montag bei der mündlichen Verhandlung bei dem Mann entschuldigt.

In einem Strafverfahren wegen Beleidigung gegen den 26-jährigen Studenten hatte einer der Polizisten gesagt, er spreche Reisende an, die ihm als Ausländer erschienen - auch wegen ihrer Hautfarbe. Dagegen hatte der Student geklagt, war aber zunächst vor dem Verwaltungsgericht Koblenz gescheitert.

#### *Berufung auf das Bundespolizeigesetz*

Die Beamten hatten die Kontrolle mit dem Bundespolizeigesetz gerechtfertigt. Demnach dürfen zur Unterbindung der illegalen Einreise in Zügen Personen kurzfristig angehalten, befragt und das Aushändigen der Ausweispapiere verlangt werden. Dies darf nur dann geschehen, wenn anzunehmen ist, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt wird.

Damals hatten die Richter ihre Entscheidung damit begründet, dass er auf einer Bahnstrecke unterwegs gewesen sei, die für unerlaubte Einreisen genutzt werde. Da nur Stichproben möglich seien, dürften Beamte Fahrgäste auch nach ihrem Aussehen auswählen. Der Student legte Berufung ein - mit Erfolg. Das OVG erklärte die Entscheidung nun für wirkungslos (Az.: 7 A 10532/12.OVG).

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, und Menschenrechtsorganisationen begrüßten das Urteil. Es verdeutlicht Lüders zufolge, dass das Grundgesetz "rassistische Benachteiligung durch staatliches Handeln verbietet".

#### *Bundesregierung in der Pflicht*

Ähnlich äußerte sich das Deutsche Institut für Menschenrechte. In einer Stellungnahme für das Gericht hatte es dargelegt, dass die Auswahl nach "Hautfarbe" bei Personenkontrollen weder mit dem deutschen Grundgesetz noch mit europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen

vereinbar ist. Die Bundesregierung sei nun in der Pflicht sicherzustellen, dass die Bundespolizei die bisherige Praxis nicht mehr anwende.

*re/kle (epd, kann, afp, dpa, dapd)*

Link: <http://www.dw.de/polizei-kontrolle-nach-hautfarbe/a-16343156>

**Radio Dreyeckland**, Dienstag, den 30. Oktober 2012 um 15:00 Uhr

### **OVG Koblenz: Kontrolle wegen Hautfarbe verstößt gegen Art 3 GG**

Das gegenläufige Urteil des VG Koblenz vom 28.02.2012, das es als selbstverständlich ansah, dass die Bundespolizei Menschen nur deshalb kontrollieren könne, weil sie eine andere Hautfarbe als die weiße Mehrheitsgesellschaft habe, wurde kassiert.

Die durch Bundespolizeibeamte durchgeführte Kontrolle eines heute 26-jährigen Studenten aus Kassel einzig wegen seiner Hautfarbe im Dezember 2010 verstößt gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. So endete am Montag nach mündlicher Verhandlung ein viel beachtetes Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland Pfalz in Koblenz.

Vorausgegangen war ein eindeutiger richterlicher Hinweis der Vorsitzenden Richterin Dagmar Wüsch, wonach eine Kontrolle einzig oder ausschlaggebend wegen der Hautfarbe gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Daraufhin erkannte die Bundespolizei für die Bundesrepublik Deutschland die Rechtswidrigkeit der Befragung und Personalienfeststellung an und entschuldigte sich bei dem Kläger. *"Dieses Ergebnis ist ein Meilenstein für die juristische Einordnung des so genannten Racial Profiling als rechtswidrig. Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei"*, so der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der den Kläger vertritt, über den Erfolg des Verfahrens. Der Kläger selbst äußerte sich erfreut über den Ausgang des Verfahrens: *"Ich bin froh, dass die Entscheidung des VG Koblenz für wirkungslos erklärt wurde. Wir haben lange dafür streiten müssen, dass sich die Bundespolizei auch an dem Diskriminierungsverbot messen lassen muss"*.

Link: [http://www.rdl.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=18337:ovg-koblenz-kontrolle-wegen-hautfarbe-gegen-art-3-gg&catid=447:dorfnachrichten&Itemid=405](http://www.rdl.de/index.php?option=com_content&view=article&id=18337:ovg-koblenz-kontrolle-wegen-hautfarbe-gegen-art-3-gg&catid=447:dorfnachrichten&Itemid=405)



30.10.2012, 15:09

## **D: Keine Polizei- Kontrollen mehr aufgrund Hautfarbe**

Deutsche Polizisten dürfen bei Personenkontrollen Menschen nicht länger wegen ihrer Hautfarbe auswählen. Sie verstoßen ansonsten gegen das Diskriminierungsverbot, wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz in einem am Dienstag bekannt gewordenen Urteil entschied.

Die Leiterin der staatlichen deutschen Antidiskriminierungsstelle, Christine Lüders, und Menschenrechtsorganisationen begrüßten das Urteil. Es verdeutlicht Lüders zufolge, dass das Grundgesetz "rassistische Benachteiligung durch staatliches Handeln verbietet". Ähnlich äußerte sich das Deutsche Institut für Menschenrechte. In einer Stellungnahme für das Gericht hatte es dargelegt, dass die Auswahl nach Hautfarbe bei Personenkontrollen weder mit dem deutschen Grundgesetz noch mit europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen vereinbar ist.

### *Deutscher Student klagte wegen "Nazi- Methoden"*

Der Kläger, ein dunkelhäutiger deutscher Student, war 2010 in einem Zug von zwei Bundespolizisten aufgefordert worden, sich auszuweisen, weil er einem der Beamten zufolge "aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen" sei. Zunächst weigerte sich der junge Mann und warf im Zuge einer lautstarken Diskussion der Polizei vor, sie wende "Nazi- " bzw. "SS- Methoden" an. Daraufhin wurde der Student zunächst wegen Beleidigung der Beamten vor Gericht gestellt. In erster Instanz wurde noch zugunsten der Polizisten entschieden.

In zweiter Instanz gab dann das Gericht dem Studenten Recht, wonach dieser einzig und allein aufgrund seines Aussehens ins Visier der Polizei gelangt war.

### *Polizei kritisiert den bejubelten "juristischen Meilenstein"*

Der Anwalt des dunkelhäutigen Mannes und Amnesty International sprachen von einem juristischen Meilenstein. Die deutsche Polizeigewerkschaft kritisierte die Entscheidung und meinte gegenüber dem Rundfunksender SWR: "Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngestige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus." Das Urteil sei zwar zu respektieren, die Polizeiarbeit werde dadurch aber nicht leichter gemacht.

Link: [http://www.krone.at/Nachrichten/D\\_Keine\\_Polizei-Kontrollen\\_mehr\\_aufgrund\\_Hautfarbe-Gerichtsurteil-Story-339186](http://www.krone.at/Nachrichten/D_Keine_Polizei-Kontrollen_mehr_aufgrund_Hautfarbe-Gerichtsurteil-Story-339186)

## **Keine Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe**

Die Berufung gegen ein Urteil des VG Koblenz, wonach Polizeibeamte die Auswahl der zu kontrollierenden Personen auch nach der Hautfarbe vornehmen dürfen, hatte Erfolg. Das OberVerwaltungsgericht erklärte das Kriterium der "Hautfarbe" als Verstoß gegen das Grundgesetz.

### **Der Sachverhalt**

Während einer Bahnfahrt wurde ein deutscher Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe durch zwei Bundespolizisten kontrolliert. Weil der junge Mann seinen Ausweis nicht zeigen wollte, durchsuchten die Polizisten seinen Rucksack vergeblich nach Ausweispapieren und nahmen ihn mit zu ihrer Dienststelle. Es kam zur Diskussion, in deren Verlauf der junge Mann den Beamten u.a Nazi-Methoden vorwarf. Er sei allein wegen seiner dunkleren Hautfarbe kontrolliert worden.

Die Beamten beriefen sich auf eine Vorschrift des Bundespolizeigesetzes, wonach die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen jede Person kurzfristig anhalten, befragen und von ihr die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere verlangen kann, soweit aufgrund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt werde.

Der Mann klagte vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Die Klage blieb jedoch ohne Erfolg. Rechtsindex berichtete unter dem Beitrag "Verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung eines Zugreisenden". Die Identitätsfeststellung, so die Richter, sei rechtmäßig gewesen. Beamte dürfen die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen. Mit der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht hatte der junge Mann Erfolg.

### **Die Entscheidung**

Nach Beendigung der Beweisaufnahme machte das Gericht deutlich, dass das an den Kläger gerichtete Ausweisverlangen rechtswidrig war, weil die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei. Diese Maßnahme habe daher gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Das Gericht sprach sich damit klar gegen die Praxis des "Racial/Ethnic Profiling" aus, so die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD). "Für die Befragung und die Aufforderung, Ausweispapiere vorzulegen – nach Paragraph 22 Absatz 1a Bundespolizeigesetz – im vorliegenden Fall, ist der Anknüpfungspunkt der Hautfarbe nicht zulässig. Die Maßnahmen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, so dass sie ermessensfehlerhaft waren", erklärte die Richterin.

Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) begrüßt das heutige Urteil, das die rassistisch konnotierten Arbeitsmethoden der Bundespolizei rügt. "Seit Jahren kämpfen wir für eine öffentliche Wahrnehmung dieser Praxis. Polizeikontrollen dieser Art sind kein Einzelfall. Sie beschreiben die Alltagserfahrung vieler Schwarzer Menschen und People of Color in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und

kriminalisiert. Wir hoffen daher auf ein grundsätzliches politisches Signal durch dieses Urteil", sagt Tahir Della, Vorstandsmitglied der ISD.

Nachdem sich die Vertreter der Bundespolizei bei dem Kläger für die Kontrolle im Zug entschuldigt hatten, erklärten die Verfahrensbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das OVG erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos und legte der Beklagten die Kosten des Verfahrens auf.

*Gericht: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2012 - 7 A 10532/12.OVG*

*Link: <http://www.rechtsindex.de/verwaltungsrecht/2852-keine-personenkontrollen-aufgrund-der-hautfarbe>*

**MIGAZIN**, 30. Oktober 2012

### **Polizeiliche Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe unzulässig**

**Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat ein Urteil, wonach die Polizei Personenkontrollen allein aufgrund der Hautfarbe durchführen darf, für wirkungslos erklärt. Polizei hat sich beim Kläger entschuldigt. Klägeranwalt spricht von einem Meilenstein.**

Der Spuk ist vorbei. Verdachtsunabhängige Polizeikontrollen einzig wegen der Hautfarbe sind in Deutschland nicht erlaubt. Ein entgegenlautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom Februar 2012 wurde am Montag vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) für vollständig wirkungslos erklärt (Az.: 7 A 10532/12.OVG). Die Bundesrepublik Deutschland entschuldigte sich beim heute 26-jährigen Kasseler Studenten für die polizeiliche Praxis.

Beamte der Bundespolizei hatten den Studenten im Dezember während einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt/Main nach seinen Papieren gefragt. Warum ausgerechnet dieser Student kontrolliert wurde, offenbarte sich später. Vor dem Verwaltungsgericht gab die Bundespolizei offen zu, dass er aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe kontrolliert wurde.

#### **Urteil entgegen dem Wortlaut des Grundgesetzes**

Der Richter sah darin keinen Widerspruch zum Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Artikel 3). Darin ist unter anderem verankert, dass niemand wegen seiner Rasse benachteiligt werden darf. Entgegen diesem Wortlaut wurde der Polizei dennoch ausdrücklich das Recht zugesprochen, bei Stichprobenkontrollen in Zügen die Auswahl der anzusprechenden Personen nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen zu dürfen.

Kritik kam von zahlreichen Menschenrechts- und Antidiskriminierungsverbänden. Auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) kritisierte das Urteil mit klaren Worten. Doch seit Montagnachmittag ist das Aufatmen groß. Wie ein Sprecher des OVG dem



MiGAZIN mitteilte, habe die Richterin Dagmar Wüsch diese polizeiliche Praxis und das erstinstanzliche Urteil mit klaren Worten zurückgewiesen.

### **Polizeikontrollen nach Hautfarbe kein Einzelfall**

„Ich bin froh, dass die Entscheidung des VG Koblenz für wirkungslos erklärt wurde. Wir haben lange dafür streiten müssen, dass sich die Bundespolizei auch an dem Diskriminierungsverbot messen lassen muss“, so der Kläger nach Abschluss der mündlichen Verhandlung. Sein Anwalt Sven Adam ergänzt: „Dieses Ergebnis ist ein Meilenstein für die juristische Einordnung des so genannten Racial Profiling als rechtswidrig. Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei.“ Davon ist auszugehen. Wie Richter Stahnecker feststellte, werde das Urteil eine bestimmte, direktive Wirkung für zukünftige Fälle haben.

Das erhofft sich vor allem die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD): „Seit Jahren kämpfen wir für eine öffentliche Wahrnehmung dieser Praxis. Polizeikontrollen dieser Art sind kein Einzelfall. Sie beschreiben die Alltagserfahrung vieler schwarzer Menschen und People of Color in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und kriminalisiert. Wir hoffen daher auf ein grundsätzliches politisches Signal durch dieses Urteil“, sagt Tahir Della, Vorstandsmitglied der ISD.

Die Geschäftsführerin des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG), Vera Egenberger, die den Kläger und das Verfahren mitbegleitet hat, erhofft sich eine „nachhaltige Änderung“ der zukünftigen Polizeiarbeit. „Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes muss ein zentraler Aspekt der Polizeiarbeit sein“, so Egenberger nach der Verhandlung.

*Link:* <http://www.migazin.de/2012/10/30/polizeiliche-personenkontrollen-aufgrund-der-hautfarbe-unzulassig/>



,30. Oktober 2012, 15:47

### **Gericht: Racial Profiling nicht zulässig**

**Der Rechtsstreit um die Kontrolle eines Deutschen dunklerer Hautfarbe durch Beamte der Bundespolizei ist durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet worden, nachdem Vertreter der Bundespolizei sich für die Kontrolle im Zug entschuldigt haben. Damit ist klar: Polizeikontrollen nur aufgrund der Hautfarbe verstoßen gegen das Grundgesetz.**

Der Kläger, ein 26-jähriger Deutscher, wurde auf einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt am Main von zwei Bundespolizisten angesprochen und aufgefordert, sich auszuweisen. Dies verweigerte der Kläger. Daraufhin durchsuchten die Polizisten seinen Rucksack vergeblich nach Ausweispapieren und nahmen ihn mit zu ihrer Dienststelle nach Kassel, wo seine Personalien festgestellt werden konnten. Die Beamten beriefen sich auf eine Vorschrift des Bundespolizeigesetzes, wonach die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen jede Person kurzfristig anhalten, befragen und

von ihr die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere verlangen kann, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt werde. "Dieses Ergebnis ist ein Meilenstein für die juristische Einordnung des so genannten Racial Profiling als rechtswidrig. Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei", so der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der den Kläger vertritt.

Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, er sei allein wegen seiner dunkleren Hautfarbe kontrolliert worden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ließ die Berufung zu und vernahm die beiden Bundespolizisten in der mündlichen Verhandlung als Zeugen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme machte das Gericht deutlich, dass das an den Kläger gerichtete Ausweisverlangen rechtswidrig war, weil die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei. Diese Maßnahme habe daher gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Nachdem sich die Vertreter der Bundespolizei bei dem Kläger für die Kontrolle im Zug entschuldigt hatten, erklärten die Verfahrensbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das OVG erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos und legte der Beklagten die Kosten des Verfahrens auf. Der Kläger selbst äußerte sich erfreut über den Ausgang des Verfahrens: "Ich bin froh, dass die Entscheidung des VG Koblenz für wirkungslos erklärt wurde. Wir haben lange dafür streiten müssen, dass sich die Bundespolizei auch an dem Diskriminierungsverbot messen lassen muss". Der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft Rainer Wendt hingegen kritisierte das Ergebnis scharf. "Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus", sagte Wendt. Inwieweit das Urteil nun Eingang in die tägliche Polizeipraxis findet, bleibt abzuwarten. Das die Kontrolle des Klägers kein Einzelfall ist, machte Rechtsanwalt Sven Adam bereits in einem Interview mit publikative.org deutlich.

*Beschluss vom 29. Oktober 2012, Aktenzeichen: 7 A 10532/12.OVG*

*Link: <http://www.publikative.org/2012/10/30/gericht-racial-profiling-nicht-zulassig/>*

---

**Frankfurter Rundschau**, 30.10.2012

## **Diskriminierung wird in Kauf genommen**

*Von Joachim F. Tornau*

Paragraf 22, Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes erlaubt ausdrücklich, was die Polizei ansonsten in aller Regel nicht darf: verdachtsunabhängige Kontrollen. Wer Bundespolizisten mit diesem Auftrag versieht, nimmt rassistische Diskriminierung in Kauf.

Lebensfremd. Mit diesem Wort werden in Strafprozessen Aussagen abgebügelt, wenn sie allzu hanebüchen erscheinen. Wenn sie jeglicher Plausibilität und Lebenserfahrung widersprechen. Im

spröderen Verwaltungsrecht kennt man das nicht. Und so fiel das Wort nicht, als das Koblenzer Oberverwaltungsgericht über die Polizeikontrolle eines schwarzen Deutschen zu verhandeln hatte. Dabei war, was die Bundespolizei dabei glaubhaft zu machen versuchte, kaum weniger lebensfremd als, sagen wir, eine Schneeballschlacht im Hochsommer.

Wer halbwegs regelmäßig auf deutschen Bahnhöfen unterwegs ist, kennt das Bild: Beamte der Bundespolizei umringen Menschen mit dunkler Hautfarbe und lassen sich Ausweise und Papiere zeigen. Die Szene, die bei Passanten nur den Eindruck erwecken kann, man habe es mit Kriminellen zu tun, ist Alltag. Mit einem weißen „polizeilichen Gegenüber“ aber gibt es sie so gut wie nie zu sehen. Ein bloßer Zufall?

Selbstverständlich nicht. Die Bundespolizei kann und soll, so will es der Gesetzgeber, nach Menschen ohne gültige Einreisepapiere suchen. Paragraf 22, Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes erlaubt deshalb ausdrücklich, was die Polizei ansonsten in aller Regel nicht darf: verdachtsunabhängige Kontrollen. Mithin: Schleierfahndung. Im Kampf gegen illegale Einwanderung soll erlaubt sein, was ansonsten zu Recht als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verboten ist.

Wer Bundespolizisten mit diesem Auftrag versieht, nimmt rassistische Diskriminierung in Kauf. Denn natürlich gehen die Beamten bei der Auswahl der zu Kontrollierenden nach dem Augenschein. Das mag auch mal abgerissene Kleidung oder auffälliges Verhalten sein, meistens aber werden sie sich am Äußeren orientieren – an Haarfarbe und Hautfarbe. Etwas anderes zu behaupten, ist lebensfremd. Doch genau so funktioniert Rassismus: Menschen werden wegen eines unveränderlichen äußerlichen Merkmals unter Verdacht gestellt.

Dem rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht gebührt Anerkennung dafür, dass es sich nicht hat einlullen lassen von der Behauptung, jeder Reisende sei den Bundespolizisten gleich verdächtig (oder eben unverdächtig). Dass es den diskriminierenden Charakter der grundlosen Kontrolle erkannt und das anderslautende Skandal-Urteil der Vorinstanz kassiert hat.

Offen ließ das Gericht jedoch leider, wie sich derlei Diskriminierung wirksam verhindern ließe. Denn die Antwort hätte lauten müssen: nur, indem Paragraf 22, Absatz 1a endlich aus dem Bundespolizeigesetz gestrichen wird.

*Link: <http://www.fr-online.de/rhein-main/urteil-gegen-polizei-rassismus---kommentar-diskriminierung-wird-in-kauf-genommen%2c1472796%2c20750794.html>*

## **Gericht verbietet Kontrollen wegen Hautfarbe**

*Von Joachim F. Tornau*

Bundespolicisten haben einen Studenten aus Kassel kontrolliert, weil er schwarz ist. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat nun beschlossen: Wegen der Hautfarbe zu kontrollieren ist diskriminierend.

Da konnte selbst die seriöse Senatsvorsitzende ein Schmunzeln nicht unterdrücken. „Wenn ich Ihnen im Zug begegnet wäre“, hatte Dagmar Wunsch den Bundespolicisten im Zeugenstand gefragt, „hätten Sie mich dann auch angesprochen?“ Und ohne zu zögern, hatte der Beamte geantwortet: „Ja.“ Im Saal brach daraufhin unkontrollierte Heiterkeit aus – und auch auf das Antlitz der Richterin stahl sich ein leises Lächeln.

Denn trotz immer neuer Versuche der Bundespolizei, die Kontrolle eines schwarzen Deutschen im Regionalexpress zwischen Kassel und Frankfurt anders zu erklären, hatte das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Koblenz keinen Zweifel: Der Grund, warum der Kasseler Student an jenem Dezembertag 2010 von der Polizeistreife angesprochen und um seinen Personalausweis gebeten worden war, war seine Hautfarbe. Und damit sei die Kontrolle rechtswidrig gewesen.

Anders als die Vorinstanz, die derartiges „Ethnic Profiling“ in einem viel kritisierten Urteil als Maßnahme gegen illegale Migration gebilligt hatte, betonte das OVG: Mit ihrem Vorgehen hätten die Beamten gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstoßen. Es sei nicht zulässig, die Hautfarbe als „alleiniges oder zumindest ausschlaggebendes Kriterium“ für die Kontrolle eines Reisenden zu nehmen.

Von Ethnic Profiling distanziert

In ein förmliches Urteil mussten die Richter diese Überzeugung allerdings nicht fassen. Stattdessen gaben die Prozessvertreter der Bundespolizei auf Drängen des Senats eine Erklärung ab, in der sie der Sicht des Gerichts zustimmten, und entschuldigten sich zähneknirschend bei dem Kläger. Daraufhin hob der Senat das erstinstanzliche Urteil des Koblenzer Verwaltungsgerichts auf und das Verfahren wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Von Ethnic Profiling hatten sich die Vertreter der Bundespolizei auch im Vorfeld der mehr als vierstündigen Berufungsverhandlung bereits distanziert – und den verantwortlichen Streifenbeamten damit zum peinlichen Herumeiern auf dem Zeugenstuhl verdammt. Weil der Kläger während der von ihm als rassistisch empfundenen Kontrolle irgendwann einen NS-Vergleich gezogen hatte, war es schon 2011 zu einem Strafverfahren wegen Beleidigung gekommen, das mit einem Freispruch endete. Und damals hatte der Polizeihauptmeister als Zeuge vor Gericht freimütig zugegeben: „Der Angeklagte ist in das Raster gefallen, weil er anderer Hautfarbe ist.“ Als Grund der Kontrolle hatte er eine angebliche Terrorgefahr genannt.

Später hieß es, es sei um die Suche nach Menschen ohne gültige Einreisepapiere gegangen. Und jetzt präsentierte er zum Erstaunen des Senats eine dritte, völlig neue Version: Der junge Mann

sei ihm verdächtig erschienen, weil er in dem vollen Zug herumgelaufen sei – und sich vielleicht vor dem Schaffner habe verstecken wollen. Ein möglicher Schwarzfahrer also.

Von „Erfahrung“ sprach der Beamte, von seinem „Bauchgefühl“. Aber die Hautfarbe? I wo. „In der Situation“, beteuerte der 48-Jährige, „hätte ich auch jede andere Person angesprochen.“ Sogar, wie gesagt, die Senatsvorsitzende. Das aber mochte ihm das Gericht nicht abkaufen – zur Erleichterung des Klägers.

Er sei froh über den Ausgang des Verfahrens, sagte der Student. „Wir haben lange dafür streiten müssen, dass sich die Bundespolizei auch an dem Diskriminierungsverbot messen lassen muss.“ Sein Anwalt Sven Adam sprach von einem „Meilenstein“ im juristischen Kampf gegen Ethnic Profiling: „Dieses Verfahren hat weitreichende Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei.“ Auch Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte, der sich mit einer juristischen Stellungnahme an das OVG gewandt hatte, begrüßte die Gerichtsentscheidung: „Was nützen alle Bekenntnisse gegen Rassismus, wenn der Staat und die Polizei selber rassistisch diskriminieren dürfen?“

Az.: 7 A 10532/12.OVG

Link: <http://www.fr-online.de/rhein-main/urteil-gegen-polizei-rassismus-gericht-verbietet-kontrollen-wegen-hautfarbe.1472796,20749066.html>

---

**Frankfurter Rundschau**, 30. Oktober 2012

### **Tahir Della von Initiative Schwarze Menschen "Menschen werden öffentlich bloßgestellt"**

Tahir Della ist Mitglied im Bundesvorstand der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD). Die ISD setzt sich seit den 1980er Jahren für die Interessen schwarzer Menschen in Deutschland ein und informiert über ihre Geschichte und Gegenwart. Sie engagiert sich gegen Rassismus und in einem Bündnis gegen Racial Profiling.

Tahir Della von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland spricht im FR-Interview über Racial Profiling und welche Wirkung das Urteil für schwarze Menschen in Deutschland hat.

*Herr Della, welche Wirkung hat das Prozessergebnis für schwarze Menschen in Deutschland?*

Mit der Entscheidung vom Frühjahr wurde der Polizei zugestanden, nach äußeren Merkmalen Leute zu kontrollieren. Das ist ein Phänomen, das schon sehr lange bekannt ist und von den Betroffenen schon lange kritisiert wird. Dass diese Praxis jetzt eindeutig als unzulässig beschrieben worden ist, ist ein großer Erfolg.

*Was können Betroffene nun gegen Racial Profiling machen?*

Die Polizei selbst hat nach dem ersten Prozess bei Grenzkontrollen Bezug genommen auf das Urteil. Es war also rechtswidrig, wenn Leute diese Kontrollen kritisiert haben. Ich würde jetzt

nicht jedem schwarzen Menschen raten, vor Gericht zu ziehen, aber es ist wichtig, im Kontakt mit Polizisten auf das neue Urteil Bezug zu nehmen und nachzuhaken, was der Anlass der Kontrolle ist. Rechtliche Maßnahmen gibt es leider in Deutschland kaum – man ist gewissermaßen in der Beweispflicht den Beamten gegenüber.

*Welche Forderungen knüpfen Sie an das aktuelle Urteil?*

Nach dem ersten Prozess ist ein Bündnis entstanden aus verschiedenen Zivilorganisationen, die jetzt eine Petition beim Bundestag einreichen. Wir wollen, dass äußere Merkmale in keinem Fall Anlass sein dürfen, um jemanden zu kontrollieren. Im Prozess wurde gesagt, dass diese Beschreibungspolitik zulässig ist in Verbindung mit anderen Merkmalen, also wenn ein Reisender kein Gepäck mit sich führt oder im Zug alleine herumsteht. Darüber hinaus fordern wir, dass die Polizei sich in Sachen Diversity endlich bewegt, wir fordern Anti-Rassismus-Trainings. Aber im Kern geht es darum, dass verdachtsunabhängige Kontrollen abgeschafft werden.

*Warum sind denn diese Kontrollen so problematisch?*

Racial Profiling ist eine polizeiliche Maßnahme, die sehr einschneidend ist für die Betroffenen, weil man öffentlich bloßgestellt wird. Dem liegt ein Menschenbild zugrunde, das davon ausgeht, dass die Bevölkerung sich ausschließlich aus weißen Menschen zusammensetzt – das entspricht nicht mehr den Tatsachen. Diese Zuschreibung: schwarze Menschen gleich fremde Menschen, die betrifft viele gesellschaftliche Bereiche und führt fast immer zu Diskriminierung.

*Solche Personenbeschreibungen tauchen häufig in Fahndungsaufrufen auf. Wo fängt da Rassismus an und wo ist die äußere Beschreibung eines möglichen Täters legitimer Teil polizeilicher Ermittlungsarbeit?*

Wenn ein „afrikanisch-stämmiger“ Mensch gesucht wird – das ist nicht meine Sprache, sondern das, was sehr oft passiert – ist das keine spezifische Beschreibung einer Person, sondern eine Zuschreibung. Damit wird eine ganze Gruppe generalisiert und das geht mit negativen Stereotypen einher, dem Klischee des Dealers, des Illegalisierten oder anderen rassistischen Zuschreibungen.

*Sind von Racial Profiling nur schwarze Menschen betroffen?*

Nein, auch andere Bevölkerungsgruppen. Wir arbeiten zum Beispiel eng mit dem Zentralrat der Sinti und Roma zusammen. Es betrifft alle Menschen, die als nicht deutsch markiert werden. Und das ist eine ganz große Gruppe. Es passiert in Zügen, Bahnhöfen, Flughäfen oder auf Autobahnen, bei sogenannten Schleierfahndungsmaßnahmen. Unsere Kampagne gegen Racial Profiling zeigt, dass der weißen Mehrheitsgesellschaft überwiegend unbekannt ist, welche Diskriminierung in ihrem Land stattfindet, obwohl es eigentlich sichtbar ist. Wenn jemand im Zug kontrolliert wird, können das Leute mitbekommen, wenn sie es wollen, und es gibt einige, auch weiße Menschen, die dagegen protestieren.

*Das Gespräch führte Marie-Sophie Adeoso*

<http://www.fr-online.de/rhein-main/tahir-della-von-initiative-schwarze-menschen--menschen-werden-oeffentlich-blossgestellt-%2c1472796%2c20749434.html>

Urteil zu Kontrollen nach Hautfarbe

## Gericht verbietet Polizei-Rassismus

**Noch im März hatte ein Gericht es für zulässig erklärt, wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert werden. In der Revision wurde das Urteil nun für nichtig erklärt.**

von Christian Rath

In Deutschland darf niemand nur deshalb kontrolliert werden, weil er eine dunkle Hautfarbe hat. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz festgestellt. Derlei Polizeikontrollen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, betonten die Richter.

Der damals 25-jährige Aaron K. (*Name geändert*) fuhr im Dezember 2010 mit einem Regionalzug von Kassel nach Frankfurt. Er hatte sich einen Tee geholt und war auf dem Rückweg zu seinem Sitzplatz, als eine Polizeistreife seinen Ausweis verlangte. Der dunkelhäutige K., deutscher Staatsbürger und Architekturstudent, fühlte sich diskriminiert und weigerte sich, den Ausweis zu zeigen.

Auf beiden Seiten gingen die Emotionen hoch. K. sagte, die Kontrolle erinnere ihn an NS-Methoden, darauf zeigte ihn einer der Polizisten wegen Beleidigung an. Das Amtsgericht Kassel verurteilte K. tatsächlich zu einer Geldstrafe unter Vorbehalt. Erst das Oberlandesgericht Frankfurt sprach K. im März 2012 frei: Der Vergleich sei angesichts der ihm schikanös erscheinenden Kontrolle noch von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen.

Im Beleidigungsprozess hatte die Polizei die Kontrolle zunächst mit der Gefahr islamistischer Anschläge gerechtfertigt. Auf die Frage, warum gerade K. seinen Ausweis zeigen musste, sagte ein Polizist aber ganz offen, dass er unter anderem nach der Hautfarbe auswähle, wen er nach dem Ausweis frage. Nun klagte Aaron K. gegen die Bundespolizei auf Feststellung, dass die Kontrolle rechtswidrig war. Im März 2012 entschied das Verwaltungsgericht Koblenz dann, die Kontrolle sei in Ordnung gewesen. Um unerlaubte Einreisen zu verhindern, dürfe die Bundespolizei in Zügen Stichproben „nach dem äußeren Erscheinungsbild“ vornehmen.

### Entschuldigung im „Namen der Bundesrepublik“

Hiergegen ging K.s Anwalt Sven Adam aus Göttingen in Berufung. Gleich in der mündlichen Verhandlung machte die Vorsitzende Richterin Dagmar Wunsch klar, dass Kontrollen nach Hautfarbe gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstoßen. Daraufhin nahm die Bundespolizei eine Auszeit und räumte dann ein, dass die Kontrolle rechtswidrig war. „Im Namen der Bundesrepublik Deutschland“ entschuldigte sich die Polizei bei dem Studenten. K.s Anwalt erklärte daraufhin die Sache für erledigt.

Das OVG musste nur noch über die Kosten entscheiden, die zur Gänze die Staatskasse zahlen muss. In diesem Beschluss heißt es auch, dass die Kontrolle von Beginn an „rechtswidrig“ war. Das anderslautende Urteil der Vorinstanz wurde zugleich für „wirkungslos“ erklärt.

„Damit ist dem *racial profiling* durch die Bundespolizei der Boden entzogen“, sagte Anwalt Adam am Dienstag der taz. „Nun muss die Bundesregierung sicherstellen, dass diese Praxis von der Bundespolizei nicht mehr angewandt wird“, erklärte das Deutsche Institut für Menschenrechte. Auch Amnesty International und die Initiative Schwarzer Deutscher begrüßten das Urteil. (Az. 7 A 10532/12)

Link: <http://www.taz.de/Urteil-zu-Kontrollen-nach-Hautfarbe!/104549/>

 taz. die tageszeitung, 30.10.2012

## Endlich wird das „Racial Profiling“ der Polizei verboten

### Keine Selbstverständlichkeit

*Kommentar von Christian Rath*

Niemand darf in Deutschland von der Polizei nur deshalb angehalten und kontrolliert werden, weil er dunkle Hautfarbe hat. Das hat jetzt das Oberverwaltungsgericht Koblenz festgestellt. Dunkle Hautfarbe begründe noch keinen Verdacht, dass jemand illegal in Deutschland lebt.


Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit. Aber jeder der regelmäßig Bahn fährt, kennt solche Kontrollen, bei denen die Polizei nur die Ausweise von Menschen mit nicht-weißer Hautfarbe kontrolliert. Die Bundespolizei hat ein solches Verdachtsprofil vor Gericht auch ausdrücklich eingeräumt und das Koblenzer Verwaltungsgericht hat dies in erster Instanz sogar für zulässig erklärt. Es geht also leider doch nicht um Selbstverständlichkeiten, sondern um eine dringend nötige Klarstellung.

In der Folge dieses Urteils wird die Bundespolizei nun vermutlich häufiger einfach alle Zuginsassen kontrollieren. Das ist für „weiße“ Deutsche zwar lästiger, aber auch weniger beschämend, als wenn sie von der Polizei offensichtlich privilegiert werden. Sinnvoller wäre aber, wenn die Bundespolizei auf solche Kontrollen zumindest bei Strecken tief im Inland völlig verzichten würde. Der konkrete Fall spielte sich zwischen Frankfurt/Main und Kassel ab – weitab von jeder Grenze.

Am besten wäre es jedoch, wenn die entsprechende Norm im Bundespolizeigesetz gleich völlig abgeschafft würde. Derzeit sind verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt, um die „unerlaubte Einreise“ von Ausländern zu verhindern. Es ist aber völlig unverhältnismäßig, für so ein harmloses Delikt, bei dem ja niemand zu Schaden kommt, solche schikanösen Polizeistaatsmethoden vorzusehen. Parteien, die sich etwas trauen, sollten das zum Wahlkampfthema machen.

Link: <http://www.taz.de/Kommentar-Racial-Profiling!/104551/>



 **Rhein-Zeitung**, 30.10.2012, 13:59 Uhr

## **Kontrolle wegen Hautfarbe war unzulässig: Staat entschuldigt sich bei deutsch-Afrikaner**

*Von unserem Redakteur Hartmut Wagner*

Rheinland-Pfalz. Zum Prozessende akzeptierten die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zähneknirschend ihre Niederlage – und entschuldigten sich vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz bei dem Deutsch-Afrikaner (26) wegen einer rechtswidrigen Ausweiskontrolle.

Der fiel seinem Anwalt um den Hals, ebenso seinen Mitstreitern von der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und Amnesty International. Rund 60 Menschen waren gekommen, um ihn zu unterstützen. Noch im März hatte das Verwaltungsgericht Koblenz seine Klage abgewiesen.

Darum geht es: Der 26-Jährige ist Deutscher, in Deutschland geboren. Ende 2010 reiste er im Zug von Kassel nach Frankfurt. Als er sich einen Tee holte und zu seinem Platz ging, fragte ihn ein Bundespolizist: „Darf ich fragen, wohin die Reise geht?“ Und: „Können Sie sich ausweisen?“ Doch der Mann weigerte sich lange Zeit, seinen Ausweis zu zeigen. Stattdessen verglich er die Methoden des Beamten mit „NS-Methoden“. Der hatte den Auftrag, illegale Migranten aufzuspüren.

### **Student fühlt sich diskriminiert**

Der 26-jährige Student aus Kassel zog vor Gericht, weil er sich wegen der Ausweiskontrolle diskriminiert fühlt. Die Koblenzer Gerichte verhandelten die Klage, weil die dortige Bundespolizeidirektion auch für Teile Hessens zuständig ist. Der Kläger wirft der Polizei vor, der Beamte habe ihn nur wegen seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert.

### **Polizist macht verschiedene Aussagen**

Der Polizist machte verschiedene Aussagen. 2011 sagte er: Der 26-Jährige fiel in das Raster seiner Kontrolle, weil er anderer Hautfarbe sei. Vor Kurzem teilte einer seiner Vorgesetzten dem Gericht mit: Der Beamte habe die Kontrolle im Zug durchgeführt, weil der 26-Jährige plötzlich zur Seite blickte und sich an ihm vorbeidrängeln wollte. Im Prozess lieferte der Beamte eine dritte Erklärung: Er habe den Mann kontrolliert, weil er im voll besetzten Zug herumliefe, kein Gepäck hatte und allein reiste. Seine Hautfarbe habe keine zentrale Rolle gespielt.

Zum Prozessende erklärten die Richter: Aus ihrer Sicht war die Ausweiskontrolle unzulässig, weil die Hautfarbe des Mannes das alleinige oder zumindest ausschlaggebende Kriterium dafür gewesen ist. Das sei mit dem Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Beide Parteien erklärten den Rechtsstreit für erledigt. Die Vertreter der Bundespolizei entschuldigten sich für die Kontrolle im Zug.

*Link: [http://www.rhein-zeitung.de/regionales\\_artikel,-Kontrolle-des-Deutsch-Afrikaners-wegen-Hautfarbe-war-unzulaessig-Staat-sagt-Pardon-zu-26-Jaehrigem-\\_arid,505403.html](http://www.rhein-zeitung.de/regionales_artikel,-Kontrolle-des-Deutsch-Afrikaners-wegen-Hautfarbe-war-unzulaessig-Staat-sagt-Pardon-zu-26-Jaehrigem-_arid,505403.html)*

## **Ausweiskontrolle wegen Hautfarbe rechtswidrig Entschuldigung, Erledigung, Erleichterung in Koblenz**

von *Kirsten Wiese*

Die Bundespolizei darf Menschen im Zug nicht allein wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah das OVG Koblenz am Montag darin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Damit erklärte der Senat das "Racial Profiling" bei Kontrollen im Grenzgebiet erstmalig für rechtswidrig. Vielleicht der Anfang vom Ende der ohnehin ineffizienten Kontrollen, hofft *Kirsten Wiese*.

"Guten Tag, Ihren Ausweis bitte!" – diese Aufforderung darf die Bundespolizei im Grenzgebiet bis zu 30 km diesseits der Staatsgrenzen und in Zügen, Bahnhöfen und auf Flughäfen, die häufig für illegale Grenzübertritte genutzt werden, an jeden richten, ohne dass ein Verdacht besteht. Sie richtet sie aber zumeist gegen "nicht-deutsch" aussehende Menschen, die das vielfach als diskriminierend empfinden. Nun hat sich ein dunkelhäutiger deutscher Student dagegen vor Gericht erfolgreich gewehrt.

2010 war der 26-Jährige auf einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt am Main von zwei Bundespolizisten angesprochen und aufgefordert worden, sich auszuweisen. Dies verweigerte er. Daraufhin durchsuchten die Polizisten seinen Rucksack vergeblich nach Ausweispapieren und nahmen ihn mit zu ihrer Dienststelle nach Kassel, wo seine Personalien festgestellt werden konnten.

Der Student wurde zunächst wegen Beleidigung angeklagt, weil er während der Kontrolle gegenüber den Bundespolizisten von SS-Methoden gesprochen hatte. In dem Strafverfahren äußerte sich der Bundespolizist zur Kontrolle des Studenten: Er halte sich nicht an ein bestimmtes Schema. Er spreche Leute an, die ihm als Ausländer erschienen. Dies richte sich nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck bei sich habe oder ob er alleine im Zug stehe. Der Student sei aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen.

### **Nicht einmal eine Diskriminierungsprüfung in der ersten Instanz**

Der Student klagte daraufhin beim Verwaltungsgericht (VG) Koblenz. Er wollte feststellen lassen, dass er rechtswidrig kontrolliert worden sei. Allein wegen seiner Hautfarbe könnten ihm weitere Kontrollen drohen, befürchtete er.

Das VG Koblenz aber hielt die Kontrolle im Februar dieses Jahres für rechtmäßig (VG Koblenz, Urt. vom 28.02.2012, Az. 5 K 1026/11.KO). Die Beamten hätten sich auf § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz berufen können. Die Vorschrift ermächtigt die Bundespolizei, zur Verhinderung unerlaubter Einreise nach Deutschland in Zügen von jedem die Ausweispapiere zu verlangen, soweit anzunehmen ist, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Gerade die Strecke zwischen Kassel und Frankfurt/Main wird, so die Koblenzer Richter, häufig zur illegalen Einreise benutzt, weil dort der internationale Flughafen und die hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen liegen.

Dass die Ausweiskontrolle sich gerade gegen den dunkelhäutigen Studenten richtete, konnte das VG Koblenz nicht als unrecht erkennen. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht würden jeweils nur geringfügig beeinträchtigt. Auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG ging das Gericht gar nicht ein.

### **Alles erledigt: Der Senat erklärt für rechtswidrig, die Bundespolizei entschuldigt sich**

Anders aber jetzt das OVG Koblenz. Mit Beschluss vom Dienstag (29. Oktober 2012, Az. 7 A 10532/12.OVG) stellte das Gericht zwar nur die Erledigung des Verfahrens fest, erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos und legte die Kosten der beklagten Bundespolizei auf.

Vorher aber hatte der Senat deutlich gemacht, dass er die Ausweiskontrolle nur wegen der Hautfarbe für rechtswidrig halte, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Daraufhin entschuldigten sich die beiden anwesenden Vertreter der Bundespolizisten bei dem Studenten und dieser erklärte sich mit einer Erledigung des Verfahrens einverstanden.

Das OVG Koblenz erschwert mit dieser Entscheidung das "Racial Profiling". So bezeichnen Menschenrechtsgruppen und Antirassismus-Initiativen die Praxis, sich bei polizeilichen Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung handlungsleitend auf Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe oder religiöse Symbole zu stützen.

Zuletzt hat das Deutsche Menschenrechtsinstitut in einer Stellungnahme gegenüber dem OVG Koblenz deutlich auf den rassistischen und Menschenwürde - verletzenden Gehalt dieser Praxis aufmerksam gemacht.

### **Das Ende des Musters: Das Ende der Kontrollen?**

In England wurde bereits im Jahr 1984 zur Verhinderung von "Racial Profiling" in Dienstvorschriften festgelegt, dass ein hinreichender Verdacht nie auf der Basis von rein personalen Faktoren wie Hautfarbe, Alter, Kleidung begründet werden darf. Polizeiverbände wetterten dagegen, ihre Eingriffsrechte seien noch nie so beschnitten worden. In der Folge war für Schwarze die Wahrscheinlichkeit, in Polizeikontrollen zu geraten, weiterhin deutlich höher als für Weiße.

Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Bundespolizei reagieren wird. Letztlich kann sie die verdachtsunabhängigen Kontrollen im Grenzbereich wohl nur dann diskriminierungsfrei aufrecht erhalten, wenn sie numerische Stichproben macht, also beispielsweise jeden dritten Passagier kontrolliert.

Vielleicht beflügelt das Verfahren\* auch die bestehende Diskussion um die vollständige Abschaffung dieser Kontrollen. Ihr Nutzen ist ohnehin umstritten. Die Bundesregierung konnte 2011 in einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen nicht einmal angeben, bei wie vielen der im Jahr 2010 in Zügen kontrollierten 581.000 Menschen ein Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht festgestellt worden ist.

*Die Autorin Dr. Kirsten Wiese ist Juristin und Mitglied der Grünen. Neben ihrer Arbeit bei der Senatorin für Finanzen in Bremen interessiert sie sich für Fragen von Gleichbehandlung und Religionsfreiheit. Der Artikel gibt ausschließlich ihre persönliche Ansicht wieder.*

*\*Anm. der Redaktion vom 30.10.2012, 18:30 Uhr: Fälschlicherweise stand hier zunächst "Vielleicht beflügelt das Urteil...". Ein Urteil ist in der Sache aber gar nicht gefallen. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit vielmehr übereinstimmend für erledigt erklärt.*

*Link: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ovg-koblenz-ausweiskontrolle-wegen-hautfarbe-racial-profiling-rechtswidrig/>*

**Süddeutschezeitung.de**, 31.10.2012, 07:42

### **Deutsche Polizei Pauschalverdacht gegen Farbige**

*Ein Kommentar von Heribert Prantl*

Ein Oberverwaltungsgericht urteilt gegen die Praxis des "racial profiling", die Deutsche Polizeigewerkschaft nennt das "schöngeistige Rechtsprechung". Das heißt nichts anders als das: Die Polizei hat Menschen anderer Hautfarbe auf dem Kieker.

Vor dem Rassismus ist man, um einen Satz von Hannah Arendt über den Antisemitismus abzuwandeln, nur auf dem Monde sicher - bei der deutschen Polizei jedenfalls nicht unbedingt. Zwar hat soeben das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beteuert, dass es in einem Rechtsstaat kein "racial profiling", keine polizeiliche Gesichtskontrolle, keinen polizeilichen Pauschalverdacht gegen Farbige geben dürfe. Aber: All das ist offenbar umfassend üblich.

Denn die Deutsche Polizeigewerkschaft ist sogleich über das antirassistische OVG-Urteil hergefallen und hat erklärt, dass es sich um "schöngeistige Rechtsprechung" handele, die von der Praxis und von ihren Notwendigkeiten keine Ahnung habe.

Das heißt nichts anders als das: Die Polizei hat Menschen anderer Hautfarbe auf dem Kieker. Es gibt den polizeilichen Pauschalverdacht gegen Farbige. Das aber verstößt gegen mehr Gesetze und Konventionen, als hier aufgezählt werden können. Sie beginnen mit Artikel 3 Grundgesetz und enden mit dem Schengener Grenzkodex noch lange nicht.

Wenn nun Polizeivertreter diese Artikel und Paragraphen für untauglichen Firlefanz halten, ist das, vorsichtig gesagt, befremdlich. Man hätte es schon ganz gern, wenn die Polizei in einem Rechtsstaat auf dem Boden des Rechts steht. Es gilt nämlich immer noch der alte Satz: Nimm das Recht weg - was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande?

**Saarbrücke Zeitung**, 31.Okt. 2012

### **Verbot von diskriminierenden Ausweiskontrollen von Farbigen Ende der "Rasterfahndung"**

*Karsten Packeiser / epd (Evangelischer Pressedienst)*

Für eine eigentlich selbstverständliche Feststellung waren Verhandlungen über zwei Jahre vor vier Gerichten nötig: Polizisten dürfen Passanten nicht allein wegen ihrer schwarzen Hautfarbe nach dem Ausweis fragen.

Gelegentlich nimmt das Geschehen im rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht in Koblenz leicht kafkaeske Züge an. Vorne im Zeugenstand erklärt ein Bundespolizist, was wohl geschehen wäre, wenn an jenem Dezembertag 2010 die Vorsitzende Richterin Dagmar Wunsch mit einem Teebecher in der Hand im Zug von Kassel nach Frankfurt gefahren wäre. Wäre auch die Juristin in das Raster der Beamten gefallen, wenn sie auf dem Weg vom Snackverkäufer zu ihrem Platz an den Streifenpolizisten vorbeikommen wäre - und nicht ein junger Schwarzer? "Ich hätte in dieser Situation jeden angesprochen", sagt der Polizeibeamte. Spätestens jetzt können sich viele im Zuschauerraum das Lachen nicht mehr verkneifen.

Die meisten Menschen mit schwarzer Hautfarbe in Deutschland kennen solche unangenehmen Erfahrungen mit der Polizei. Viele geraten regelmäßig in Ausweiskontrollen. Ein Kasseler Student, der sich das nicht länger gefallen lassen wollte, weigerte sich an jenem Dezembertag, seinen Ausweis zu zeigen. Erst nach fast zwei Jahren - und nachdem sich vier verschiedene Gerichte mit dem Fall befasst haben - kann der Göttinger Anwalt Sven Adam am Montagabend seinem 26-jährigen Mandanten zufrieden auf die Schulter klopfen. Nach fast fünfstündiger Verhandlung kommt schließlich auch der Leiter der Bundespolizeiinspektion Kassel zu dem Kläger hinüber und entschuldigt sich öffentlich.

Vor einigen Monaten sah die Situation noch ganz anders aus. Da hatte das Verwaltungsgericht in Koblenz Kontrollen aufgrund der Hautfarbe für rechtens erklärt. Menschenrechtler und Migrantorganisationen waren entsetzt. "Diese Entscheidung muss aus der Welt", gab Rechtsanwalt Adam am Montag in einer Verhandlungspause das Ziel vor. Aus ganz Deutschland waren Aktivisten nach Koblenz gereist, um die brisante Verhandlung zu verfolgen. Viele trugen Protest-T-Shirts, mit denen sie das diskriminierende Vorgehen der Polizei, "Racial Profiling" genannt, anprangerten.

Auf jener Fahrt von Kassel nach Frankfurt geriet der Student, ein deutscher Staatsbürger, in eine heftige Diskussion mit den Polizisten. Weil in deren Verlauf Worte wie "Nazi-" oder "SS-Methoden" fielen, der genaue Wortlaut des Streits ist umstritten, stand der Schwarze einige Monate später selbst wegen Beamtenbeleidigung vor Gericht. Bei diesem Strafverfahren, das in zweiter Instanz mit Freispruch endete, hatte einer der Polizisten freimütig zu Protokoll gegeben, der Student sei wegen seiner Hautfarbe in ein Raster gefallen.

### **Erleichterte Reaktionen**

Zuletzt stellte die Polizei den Vorgang ganz anders da. Von verdächtigem Vorbeidrängeln ist die Rede und vom Verdacht, der Student könnte ohne Fahrkarte unterwegs gewesen sein. Letztlich hielten die Koblenzer Richter diese neuen Versionen jedoch für unglaubwürdig. "Der Senat ist der Meinung, dass die Hautfarbe das ausschlaggebende Kriterium für die Kontrolle war", konstatierte Richterin Wunsch. Die erste Ansprache im Zug sei im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot gewesen. Das umstrittene Urteil des Verwaltungsgerichts wurde für wirkungslos erklärt.

Amnesty International, die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland und andere Menschenrechtsorganisationen reagierten erleichtert auf den Ausgang des Verfahrens. Auch dem klagenden Studenten ist die Erleichterung anzusehen. Er habe mit dem Gerichtsmarathon einzig gegen die ungerechte Behandlung durch die Polizei vorgehen wollen, sagt er. Um Geld als Schadenersatz sei es ihm nie gegangen.

Ob sich der Alltag schwarzer Menschen in Deutschland tatsächlich ändert, bleibt aber fraglich. Bei seinen Zugfahrten zwischen Kassel und Frankfurt werde er immer noch gelegentlich von der Polizei kontrolliert, erzählt der Student, ein eher schwächlicher Mann, der gewiss nicht wie ein Gangster aussieht. So wie früher auch werde er ohne Anlass nach seinen Papieren gefragt. "Es fällt schwer zu akzeptieren, dass es so läuft, aber es passiert jetzt seltener", fügt er hinzu. "Wahrscheinlich wissen viele Polizisten inzwischen, wer ich bin."

Link: <http://www.saarbruecker-zeitung.de/sz-berichte/standpunkt/Der-schwarze-Mann-und-das-Raster-der-Polizei;art10796,4494018#.UJFOPmcZTKR>

Link: <http://www.domradio.de/aktuell/84814/ende-der-rasterfahndung.html>

**Der Tagesspiegel**, 31.10.2012 14:48 Uhr

### **"Ethnic Profiling" Polizei-Kontrolle nur wegen Hautfarbe verfassungswidrig**

von *Andrea Dernbach*

Personenkontrollen allein wegen ethnischer Merkmale sind verfassungswidrig. Das hat jetzt das Oberverwaltungsgericht in Koblenz entschieden. - Foto: Patrick Seeger dpa/lsw

#### **Ein dunkelhäutiger deutscher Student wurde allein seiner Hautfarbe wegen aufgefordert, zwei Bundespolizisten auf einer Bahnstrecke die Papiere zu zeigen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz sieht darin einen Verstoß gegen das Grundgesetz.**

Polizisten dürfen Menschen nicht allein wegen ihrer Hautfarbe unter Verdacht stellen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat am Montag in einem Berufungsverfahren entschieden, dass sogenanntes „Ethnic Profiling“ gegen das Grundgesetz verstößt. Geklagt hatte ein dunkelhäutiger deutscher Student, der von zwei Bundespolizisten auf der Bahnstrecke zwischen Kassel und Frankfurt am Main Ende 2010 aufgefordert worden war, ihnen seine Papiere zu zeigen. Sie suchten nach illegal Eingereisten.

Einer der Beamten gab zu, dass man den Kläger seiner Hautfarbe wegen angesprochen hatte. Dennoch hatte das Verwaltungsgericht Koblenz im Februar darin noch kein diskriminierendes Verhalten der Beamten gesehen.

Politik und Menschenrechtler begrüßten das Urteil. Das Deutsche Institut für Menschenrechte nannte das neue Urteil eine „klare Absage“ an die Praxis des sogenannten Ethnic Profiling, die gegen das Grundgesetz wie gegen europäisches Recht und Menschenrecht verstoße. Nun sei die Bundesregierung in der Pflicht, sicherzustellen, dass diese Praxis auch beendet werde. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes äußerte sich ähnlich. Die Bundespolizei hat sich nach Angaben seines Anwalts inzwischen bei dem Studenten entschuldigt.

Link: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ethnic-profiling-polizei-kontrolle-nur-wegen-hautfarbe-verfassungswidrig/7323744.html>

**Deutsche Welle**, 31.10.2012

### **Polizeikontrollen wegen Hautfarbe unzulässig**

*Von Rachel Gessat*

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz verbietet der Polizei, in Zukunft Kontrollen nach Hautfarbe durchzuführen. Damit endet ein zweijähriger Rechtsstreit zwischen der Bundespolizei und einem Studenten aus Kassel.

Im Dezember 2010 war der damals 25-Jährige Architekturstudent mit deutschem Pass und dunkler Hautfarbe in einem Zug von Kassel nach Frankfurt am Main von zwei Beamten der Bundespolizei angesprochen worden. Die Polizisten wollten den Ausweis des jungen Mannes sehen, doch dieser fühlte sich diskriminiert und weigerte sich. Das Vorgehen erinnere ihn an "nationalsozialistische Methoden", hatte der erboste Student noch gesagt, daraufhin zeigte ihn ein Polizist wegen Beleidigung an.

Während des Prozesses, der durch verschiedene Instanzen ging, hatte einer der Polizeibeamten ganz offen erklärt, er habe den Studenten auch wegen seiner Hautfarbe kontrolliert – das sei gängige Praxis. Daraufhin reichte der Student eine Klage wegen Diskriminierung gegen die Bundespolizei ein.

### **Verschiedene Instanzen – unterschiedliche Rechtsprechung**

*Dunkelhäutige Menschen geraten in Deutschland häufig in Polizeikontrollen*

Das Verwaltungsgericht in Koblenz hatte im März 2012 noch entschieden, dass die Kontrolle in Ordnung gewesen sei. Um illegale Einreisen zu verhindern, dürfe die Polizei auch nach dem äußeren Erscheinungsbild Stichproben vornehmen. Das oberste Verwaltungsgericht in Deutschland hat dieses Urteil nun gekippt und dem Studenten in seiner Argumentation recht gegeben.

Die Hautfarbe dürfe nicht das ausschlaggebende Kriterium für eine Ausweiskontrolle sein, urteilten die Richter des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz. Das Vorgehen sei ein klarer Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des Grundgesetzes: "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

### **Verschiedene Polizeigewerkschaften – unterschiedliche Bewertungen**

*Josef Scheuring glaubt nicht, dass es rassistische Tendenzen bei der deutschen Polizei gibt*

Bei der Polizei sorgte das Urteil für Kontroversen. "Die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus", kritisierte der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, das Urteil. Die Polizeiarbeit werde durch die Vorgaben des Gerichts erschwert. Das sieht man bei der "Konkurrenz-Gewerkschaft", der

Gewerkschaft der Deutschen Polizei (GDP), ganz anders. Deren Vertreter Josef Scheuring sagte gegenüber der Deutschen Welle, er sei irritiert über die Äußerungen von Wendt. "Das repräsentiert nicht die Meinungsmehrheit der deutschen Polizei und erzeugt ein Bild, das der deutschen Polizei nicht gerecht wird."

Selbstverständlich akzeptiere man das Urteil des Verwaltungsgerichts, es hindere die Polizeiarbeit auch in keiner Weise. Denn Personenkontrollen dürfe die Bundespolizei ohnehin nur "anlassbedingt" durchführen, und eben dieser begründete Anlass habe im Falle des Kasseler Studenten gefehlt. "Niemand in Deutschland darf nur aufgrund seiner Hautfarbe polizeilich kontrolliert werden", stellt Josef Scheuring klar.

### **Menschenrechtler begrüßen Urteil**

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international zeigte sich erleichtert, dass das Oberverwaltungsgericht den Urteilsspruch der ersten Instanz aufgehoben hat. "Wir begrüßen die Entscheidung als wichtiges Signal gegen Diskriminierung bei Personenkontrollen", sagte Alexander Bosch, Experte für Polizei und Menschenrechte im Gespräch mit der Deutschen Welle. Bei amnesty international beschwerten sich in den letzten Jahren verstärkt Menschen mit Migrationshintergrund über solche diskriminierenden Kontrollen.

#### *Tahir Della begrüßt das Koblenzer Urteil*

Tahir Della ist in München geboren und aufgewachsen. Er engagiert sich bei der "Initiative Schwarze Menschen in Deutschland" und meint: "Das gezielte Kontrollieren von schwarzen Menschen ist ja kein neues Thema". Viele schwarze Deutsche hätten ähnliche Erfahrungen wie der Kasseler Student gemacht. Auch wer fließend Deutsch spreche, werde als Dunkelhäutiger automatisch als Ausländer wahrgenommen. Das Selbstverständnis Deutschlands sei immer noch geprägt von der Vorstellung, nur ein weißer Mensch könne ein echter Deutscher sein. "Schwarze Menschen werden marginalisiert und nicht als zugehöriger Teil der Gesellschaft betrachtet", urteilt Della. Diese Einschätzung sei aber nicht zeitgemäß und werde der multikulturellen und multiethnischen Gegenwart nicht gerecht. Deshalb betrachte die Initiative das Gerichtsurteil als "einen großen Schritt in die richtige Richtung".

Link: <http://www.dw.de/polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-unzul%C3%A4ssig/a-16345747>

## **Verfassungsblog, 31.10.2012**

### **„Racial Profiling“ ist verfassungswidrig**

*Von ALEXANDER TISCHBIREK und TIM WIHL*

Inwiefern es einen Akt „schöngeistiger Rechtspflege“ (so der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt) darstellt, das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG zu effektuieren, darüber lässt sich füglich streiten. Jedenfalls hat das OVG Koblenz gestern doch



noch einmal dem Grundgesetz den Vorrang vor vermeintlichen Zwängen polizeilicher Praxis eingeräumt.

Ein Architekturstudent aus Kassel war im Dezember 2010 auf einer Bahnfahrt durch Hessen von Beamten der Bundespolizei einer Identitätskontrolle nach § 22 Abs. 1a BPolG unterzogen worden. Er schöpfte zu Recht den Verdacht, allein aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe in das Raster gefallen zu sein. Denn andere Fahrgäste blieben von der Maßnahme verschont. Den Beamten ging es um einen möglichen Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften – und das ausgerechnet in Treysa, weit entfernt von der Bundesgrenze und – wohlgemerkt – auf dem Weg *hin* nach Frankfurt mit seinem internationalen Flughafen. Doch die Polizisten wähten die Statistik auf ihrer Seite, nach der Menschen mit dunkler Hautfarbe häufiger ausländerrechtliche Vergehen begingen.

Damit hatten sie das VG Koblenz noch überzeugt, welches allerdings in geradezu grotesker Ignoranz das eigentliche Problem des Falles mit keinem Wort erwähnt hatte. Stattdessen hatten die Richter sich in ihrem lapidaren Urteil vom 28.2.2012 (Az. 5 K 1026/11.KO) allenfalls mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auseinander gesetzt und durch die Berücksichtigung polizeilicher Lageerkenntnisse ein willkürliches Vorgehen für ausgeschlossen gehalten. (Daneben lief noch ein Strafverfahren wegen Beleidigung, da der Kläger bei der Ausweiskontrolle „SS-Methoden“ anprangerte. Dieses endete in zweiter Instanz mit einem Freispruch.)

Das OVG Koblenz als Berufungsinstanz zeigte sich nun in seiner fünfstündigen Verhandlung deutlich problembewusster. Die Praxis des „Racial“ oder „Ethnic Profiling“ verstoße gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der „Rasse“. Dieser nicht unproblematische Rechtsbegriff muss hier als Reaktion des Grundgesetzes auf rassistische Verfolgungen unter dem Nationalsozialismus verstanden werden. Allein aufgrund der Hautfarbe muss keine Person Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit hinnehmen. Nach überwiegender Ansicht in der – freilich spärlichen – juristischen Literatur zu diesem Thema können rassistische Diskriminierungen niemals durch eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern gerechtfertigt sein. Doch selbst wenn man eine solche Diskriminierung einer Abwägung zugänglich machen wollte, kämen hier höchstens Effizienzvorteile für die Arbeit der Bundespolizei bei der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts in Frage. Diese fußen indes eher auf Stereotypen als auf belastbarem statistischem Material. Jedenfalls kommt den Vorschriften des Aufenthaltsrechts nicht ein solches verfassungsrechtliches Gewicht zu, dass sie die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG überwögen.

Zweitens verstößt die Praxis des „Racial Profiling“ gegen völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands. Insbesondere hat der UN-Menschenrechtsausschuss im Fall *Rosalind Williams Lecraft gegen Spanien* (vgl. Communication No. 1493/2006) zu einem fast identischen Sachverhalt festgestellt, dass verdachtsunabhängige polizeiliche Maßnahmen, die allein auf Menschen mit bestimmten physischen oder ethnischen Zuschreibungen abzielen, das Diskriminierungsverbot aus Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verletzen:

“However, when the authorities carry out such checks, the physical or ethnic characteristics of the persons subjected thereto should not by themselves be deemed indicative of their possible illegal presence in the country. Nor should they be carried out in such a way as to target only persons with specific physical or ethnic characteristics. To act otherwise would not only negatively affect the dignity of the persons concerned, but would also contribute to the spread of xenophobic

attitudes in the public at large and would run counter to an effective policy aimed at combating racial discrimination” (UN Human Rights Committee, a.a.O., par. 7.2).

Jenem Fall war immerhin eine Beschwerde (*amparo*) an das Spanische Verfassungsgericht vorausgegangen, das im Jahre 2001 ethnische Zuschreibungen als legitimen Indikator der Nationalität erachtet hatte:

*„(...)the police took the criterion of race merely as indicating a greater probability that the person concerned was not Spanish. None of the circumstances surrounding the incident suggest that the National Police officer’s conduct was dictated by racial prejudice or any particular intolerance of members of a specific ethnic group (...). The action taken by the police occurred in a place of transit, a railway station, where, on the one hand, it is not unreasonable to suppose that there might be a greater probability than elsewhere that people who are selectively requested for identification may be foreign; and, on the other hand, the inconvenience that any request for identification may cause is minor and a reasonably acceptable part of daily life. (...) Nor has it been proved that the police officers carried out the procedure in an inconsiderate, offensive way or gratuitously hindered the complainant’s freedom of movement (...), since they took only as long as was necessary to carry out the identity check. Lastly, it may be excluded that the police officers acted in an angry or strident fashion which attracted attention to Ms. Williams Lecraft and the persons accompanying her, making them feel ashamed or uncomfortable in front of the other people in the railway station (...). What might have been discriminatory was the use of a criterion (in this case a racial one) which bore no relation to the identification of the persons for whom the legislation stipulated the administrative measure, in this case foreign citizens”* (zitiert nach UN Human Rights Committee, a.a.O., par. 2.6 fn. 1).

Die fehlende Sensibilität für die Belastungswirkung der Ungleichbehandlung als solcher irritiert an diesem Spruch genauso wie die Tatsache, dass die Richter aus der Einsicht, dass die Hautfarbe in keinem direkten Zusammenhang mit dem Ausländerstatus stehe, keine Konsequenzen zogen. Woher nahmen die Richter diese Chuzpe in einer mosaikhaften, postmigrantischen Gesellschaft?

Anders in Koblenz, wo es noch (Berufungs-)Richter gibt. Diese erklärten das VG-Urteil – vielleicht auch unter dem Eindruck reger zivilgesellschaftlicher Beteiligung – für verfassungswidrig und legten der Bundesrepublik die Kosten des Verfahrens auf. So hatten Amnesty International, das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland und das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung den Fall seit längerem begleitet.

Es gilt fürderhin wachsam zu beobachten, ob die Polizeibehörden ihre Praxis tatsächlich von rassistischer Diskriminierung freihalten werden. Jedenfalls offen rassistische Argumentationsmuster sind nun ausgeschlossen.

*Tim Wihl und Alexander Tischbirek sind Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Christoph Möllers) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie haben für das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. das Verfahren vor dem OVG Koblenz ehrenamtlich begleitet.*

Link: <http://verfassungsblog.de/racial-profiling-ist-verfassungswidrig/>

**SPIEGEL ONLINE**, 01.11.2012

## **Polizeikontrolle wegen der Hautfarbe**

### **"Der schlimmste Tag meines Lebens"**

Er ist in Deutschland geboren, er studiert hier, er ist schwarz. Wegen seiner Hautfarbe wurde ein 26-Jähriger bei einer Zugfahrt von der Polizei kontrolliert. Der Mann wehrte sich, klagte - und siegte vor Gericht. Anruf bei einem, der sich nicht alles gefallen lassen will.

*SPIEGEL ONLINE:* Sie haben gerade vor Gericht gegen die Bundespolizei gewonnen, weil Sie aufgrund Ihrer Hautfarbe kontrolliert wurden. Ihr Fall stand in allen Zeitungen, warum möchten Sie unbedingt anonym bleiben?

*Student:* Zum einen geht es ja gar nicht um mich, sondern um alle, denen Ähnliches widerfahren ist. Es ist auch nicht schön, Erzähler einer Geschichte über Rassismus zu sein. Zum anderen möchte ich nicht, dass Leute mit dem Finger auf mich zeigen, weil ich diese längst fällige Klage eingereicht habe.

*SPIEGEL ONLINE:* Sie haben gegen eine Ausweiskontrolle im Regionalzug geklagt. Was war vorgefallen?

*Student:* Ich studiere in Kassel und war im Dezember 2010 mal wieder auf dem Weg zu meiner Familie in Offenbach. Auf dieser Strecke sind häufig Bundespolizisten unterwegs, auf der Suche nach sogenannten "Illegalen", also Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung. Sie hatten mich in den zwei Jahren zuvor schon ungefähr zehnmal für eine Stichprobe auserkoren und nach meinem Ausweis gefragt. Ein ziemlich mieses Gefühl. Ich bin hier geboren und aufgewachsen, ich bin Deutscher. Die Hautfarbe darf laut dem Diskriminierungsverbot im Grundgesetz kein Grund für eine Ausweiskontrolle sein.

*SPIEGEL ONLINE:* Dann ist es wieder passiert?

*Student:* Ja. Ich hatte mir gerade einen Tee bei dem Snackverkäufer im Zug geholt, als die Polizisten mich im Befehlston aufforderten, ihnen meinen Ausweis zu zeigen. Ich wollte wissen, warum und bekam keine richtige Antwort. Also habe ich mich geweigert.

*SPIEGEL ONLINE:* Wie haben die anderen Fahrgäste reagiert?

*Student:* Die meisten waren schockiert über das Verhalten der Polizisten, einige haben sie sogar lautstark kritisiert. An der nächsten Haltestelle musste ich aussteigen. Die Polizisten haben mich vor sich hergeschubst, obwohl ich keinen Widerstand geleistet habe. Am Bahnsteig holten sie dann Verstärkung von der Landespolizei und durchwühlten meinen Rucksack. Darin war eine Tafel Schokolade. Einer der Polizisten fragte mich, ob ich die geklaut hätte. Da beschloss ich, nicht mehr mit ihnen zu reden, bis wir auf der Polizeistation sind.

*SPIEGEL ONLINE:* Sie hätten einfach Ihren Ausweis zeigen können.

*Student:* Ich wollte nicht mehr anders behandelt werden. Die Polizisten brachten mich dann zurück nach Kassel auf die Wache. Dort wurde ich gefragt, ob ich Englisch spreche und Papiere hätte. Sie drohten mir mit hohen Kosten für das Fotografieren, die Fingerabdrücke und einen Aufenthalt in einer Zelle. Dann zeigte ich ihnen meinen Führerschein und sie ließen mich gehen. Es war der schlimmste Tag meines Lebens.

*SPIEGEL ONLINE:* War Ihr Widerstand spontan?

*Student:* Ich hatte mich vorher erkundigt und wusste, dass die Polizisten, ganz gleich ob Landes- oder Bundespolizisten, mir ohne jeglichen Verdacht zumindest einen Grund für die Personalienfeststellung nennen müssen.

*SPIEGEL ONLINE:* Haben Sie auf Schmerzensgeld geklagt?

*Student:* Nein, ich will kein Geld. Darum ging es mir nie. Freunde sagten, ich hätte mit einer Klage keine Chance. Aber ich fand einen Anwalt, der sich richtig reinhängt hat. Die Klage wurde in erster Instanz vom Verwaltungsgericht Koblenz abgewiesen, viele Leute empörten sich darüber. Also machte ich weiter. Ich wäre bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezogen.

*SPIEGEL ONLINE:* Das Oberverwaltungsgericht kam nun in zweiter Instanz zu der Auffassung, dass Sie aufgrund Ihrer Hautfarbe kontrolliert wurden, und gab der Klage statt. Die Polizisten haben sich daraufhin entschuldigt, das Verfahren ist beendet. Haben Sie die Entschuldigung angenommen?

*Student:* Ja, angenommen schon, aber ich fühle sie nicht. Die Entschuldigung war förmlich, ohne Reue und nicht auf einer menschlichen Ebene. Und an der negativen Reaktion der Deutschen Polizeigewerkschaft sieht man, dass einige eigentlich so weitermachen wollen.

*SPIEGEL ONLINE:* Die Gewerkschaft kritisiert, die Gerichtsentscheidung sei praxisfern, sie erschwere die Arbeit der Polizei.

*Student:* Polizeikontrollen ohne Verdachtsmoment sind nicht erlaubt. Aber offenbar fällt es einigen Polizisten schwer zu akzeptieren, dass schwarze Europäer keine Seltenheit mehr sind.

*SPIEGEL ONLINE:* Menschenrechtsorganisationen und Juristen sprechen von einem Meilenstein und von Signalwirkung. Freuen Sie sich gar nicht?

*Student:* Nun ja. Ich habe jetzt jedenfalls mehr Hoffnung als Sorge. Leute haben mir erzählt, Bundespolizisten hätten sich, nachdem die erste Klage abgewiesen war, bei Kontrollen darauf berufen, sozusagen als Rechtfertigung für eine hautfarbenbegründete Ausweiskontrolle. Ob sich für mich persönlich etwas ändert, werde ich bald sehen.

*Das Interview führte Lena Greiner*

Link: <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/schwarzer-student-gewinnt-prozess-um-widerrechtliche-polizei-kontrolle-a-864589.html>

## **Rassistische Fahndungsraster**

*Von Michael Plöse*

**Oberverwaltungsgericht erklärt Personenkontrollen aufgrund der Hautfarbe als unzulässige Diskriminierung, kaum vorstellbar ist jedoch, dass damit auch diese Praxis ein Ende haben wird.**

Sie zählt zu den augenfälligsten Zynismen des deutschen Polizeirechts und ist schon seit langem ein juridisches Füllhorn für Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit nicht-deutschem Aussehen und anderen "Norm-Abweichlern": die sogenannte anlasslose, verdachtsunabhängige Personenkontrolle (auch Schleierfahndung genannt). Angeblich ohne besonderen Verdacht dürfen auf dieser in mehreren Polizeigesetzen der Länder und des Bundes verankerten Rechtsgrundlage Personen nach ihren Absichten und ihrer Herkunft befragt, ihre Personalien verlangt und mit dem Fahndungsbestand abgeglichen sowie ihre Sachen durchsucht werden.

Theoretisch kann jeder Mensch in diese Kontrolle geraten. Tatsächlich sind von derartigen Maßnahmen aber nur Menschen betroffen, denen die Polizei anzusehen glaubt, dass sie jedenfalls nicht unverdächtig sein können, wenn auch ihr Aussehen allein sie natürlich nicht verdächtig machen dürfte - deswegen handelt es sich ja auch um verdachtsunabhängige Kontrollen. Wenn aber der Grund für solche Kontrollen in der "Abwehr und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität" oder der "Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise" zu suchen ist, wer käme auf die Idee, einen blonden und blauäugigen Mann mit bayerischem Akzent zu kontrollieren? Obwohl das wirklich verdachtsunabhängig wäre. Am Montag hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz polizeiliche Personenkontrollen, die ausschließlich aufgrund der Hautfarbe eines Menschen erfolgen, als unzulässige Diskriminierung festgestellt und für rechtswidrig erklärt. Diese Story könnte aus einem Drehbuch stammen:

### **Szenen aus einem deutschen Regionalzug**

*Szene 1:* Am Freitag, den 3. Dezember 2010, besteigt ein 25jähriger Student einen Regionalzug nach Frankfurt am Main. Er studiert an der Uni Kassel und möchte über das Wochenende zu seinen Eltern fahren. Zusammen mit anderen Reisenden teilt er sich ein Gruppenticket und nimmt in einem Großraumabteil Platz. Nach dem zweiten Zwischenhalt beschließt er, sich einen Tee zu holen und verlässt das Abteil auf der Suche nach einem Kaffeeautomaten.

*Szene 2:* Auf dem Hauptbahnhof Kassel schieben sich Menschenmengen durch die Unterführungen und streben den Gleisen zu. Auch in der zuständigen Bundespolizeiinspektion herrscht Hochbetrieb. Zwei Beamte Ende 40 nehmen ihre Uniformjacken von den Stuhllehnen und schicken sich zum Streifgang an. Da läuft eine Anweisung des Bundesministeriums des Innern über das Fax, die wenig später auch vom Landesinnenministerium Hessen bestätigt wird: Wegen erhöhter Gefahr terroristischer Anschläge mit islamistischem Hintergrund seien verstärkt entsprechende Kontrollen in Zügen, auf Bahnhöfen und Flughäfen durchzuführen. "Auch das noch", stöhnen die Beamten und besteigen planmäßig den Regionalzug nach Frankfurt am Main. Diesen Zug nehmen die beiden öfter, um verdächtige Reisende auf Verstöße gegen das

Aufenthaltsgesetz zu kontrollieren und so illegale Einreise zu verhindern. "Zugstreife" heißt das bei ihnen.

Wachsam bahnen sie sich ihren Weg durch die überfüllten Abteile. Da kommt ihnen auf dem Gang ein junger Mann mit einem Teebecher in der Hand entgegen. Er hat dunkle Haut und trägt kein Gepäck bei sich. Die Beamten tauschen einen Blick, dann spricht der jüngere ihn an: "Guten Tag junger Mann, Bundespolizei. Darf ich fragen, wohin Ihre Reise geht? Bitte weisen Sie sich aus!" Der angesprochene Mann, es ist der Student aus Szene 1, versucht sich an den Beamten vorbei zu drängeln. Einer hält ihn am Arm und wiederholt die Aufforderung. Der junge Mann weigert sich: "Ich zeige euch nichts." Ein Schaffner tritt ins Bild und verlangt von dem Studenten den Fahrschein. Er habe keinen dabei, erklärt dieser, der sei am Sitzplatz.

*Szene 3:* Die zwei Beamten und der Schaffner begeben sich, den jungen Mann vor sich herführend, durch die Abteile zu dessen Platz. Er beschwert sich laut, fragt, warum die Polizei ausgerechnet ihn kontrolliere, und bezweifelt, dass die Beamten dies überhaupt dürfen. Am Sitzplatz angekommen zeigt er keine Ausweispapiere vor und sagt auch seinen Namen nicht. Inzwischen lässt sich einer der Beamten von einer Frau den Gruppenfahrschein zeigen. Der andere Beamte greift nach dem Rucksack des jungen Mannes und durchsucht ihn, findet aber keinen Ausweis. Er erklärt ihm, wenn dieser sich nicht ausweisen könne, müsse er mit zurück nach Kassel, um dort die Personalien festzustellen.

Der Student: "Das erinnert mich an etwas."

Ein Beamter: "Woran erinnern Sie das denn?"

Der Student: "Das erinnert mich an die Methoden der SS."

Der Beamte: "Wollen Sie mich beleidigen?"

Der Student: "Nein."

Der Beamte: "Dann sagen Sie doch, dass ich ein Nazi bin." Der Student: "Nein, das sage ich nicht."

*Szene 4:* Auf dem Bahnsteig von Treysa. Der Zug rollt aus dem Bahnhof, auf dem Bahnsteig stehen die beiden Bundespolizisten. Einer schubst den widerstrebenden Studenten vor sich her. Ein Beamter tastet ihn oberflächlich nach Waffen ab. Der Student wehrt sich. Die Beamten halten ihn fest. Nichts. Eine Beamtin und ihr Kollege von der herbeigerufenen Hessischen Polizei betreten den Bahnhof, finden aber auch keine Papiere. Der Student weigert sich beharrlich, versucht die Situation ins Komische zu rücken. Lautstark reden die Beteiligten auf einander ein. Reisende werden auf die Gruppe aufmerksam und kommen näher. Sie beobachten, wie der hessische Polizist den Studenten zu den Gleisen drängt und ihm etwas ins Ohr flüstert. Dieser reagiert erschreckt und fragt laut, ob der Beamte ihn provozieren wolle. Eine junge Frau spricht den Beamten an, was das solle. Dieser raunt ihr nur zu, sie könne auch gleich mit auf das Revier kommen. Zu ihrer Begleiterin sagt er, sie hätte gar keine Rechte. Als sie dem Angeklagten hinterherruft, er habe auch seine Rechte, erwiderte einer der Beamten: "Du kannst mich mal!"

### **Szenen aus deutschen Gerichten**

Zwei Jahre später, am Montag, den 29. Oktober 2012, wird der Fall vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz verhandelt. Es geht um die Frage, ob die Kontrolle des Studenten durch die Bundespolizisten sowie die Kontrolle seines Rucksacks rechtmäßig waren. Viele Leute sind anwesend: Vertreterinnen von NGOs, Presse, Regierungsstellen und auch die Bundespolizei ist zu viert am Start. Alle sind gespannt, wie die Vorsitzende Richterin Wunsch und ihre Beisitzer den Fall beurteilen werden.

## **Doch was wäre ein gutes Drehbuch ohne eine weitere Erinnerungsschleife?**

Inzwischen ist viel passiert: Vier Monate nach dem Zwischenfall im Zug erhält der Student einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe über 375 Euro. Die beiden Beamten hatten ihn wegen Beleidigung angezeigt. Auf seinen Einspruch hin verurteilt das Amtsgericht Kassel den Studenten am 12. Juli 2011 nach zwei Verhandlungstagen, an denen die Polizisten und einige Reisende, auch die Frau auf dem Bahnsteig, als Zeugen vernommen werden, wegen Beleidigung und verwarnt ihn ohne weitere Zahlungsverpflichtung. Der Student gibt nicht auf. Sein Anwalt legt beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Revision ein. Dieses hebt am 20. März 2012 das vorinstanzliche Urteil auf und spricht den Studenten von Vorwurf der Beleidigung frei. Bei der Anspielung auf "SS-Methoden" habe es sich zwar um eine Beleidigung gehandelt, diese hätte vor dem Hintergrund der vom Angeklagten als Diskriminierung empfundenen Behandlung durch die Beamten jedoch unter dem Schutz der Meinungsfreiheit gestanden und sei somit straffrei gewesen.

Einige Erkenntnisse brachte dieses Strafverfahren zu Tage: Zum Beispiel, dass der Angeklagte deutscher Staatsangehöriger ist. Sehr aufschlussreich war allerdings auch die Befragung der beiden Bundespolizisten. Einer von ihnen hatte in der Zeugenbefragung am 30. Juni 2011 nämlich als Grund für die Kontrolle des Studenten folgendes erklärt (Protokoll der Verhandlung):

Ich halte mich an ein bestimmtes Schema. Wo ich die Vermutung habe, dass ein Reisender nicht aus dem Schengen-Land kommt, dass er sich illegal aufhält, da führe ich eine Kontrolle durch. Ich frage, wo der Reisende hinfahren will und evtl. frage ich nach einem Ausweis. Ich spreche Leute, die mir als Ausländer erscheinen, an. Es richtet sich auch nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck dabei hat oder ob er alleine irgendwo im Zug steht. Es ist bekannt, dass die Regionalzüge nicht so oft kontrolliert werden. Dort bietet sich die Möglichkeit, leicht unterzutauchen. Der Angeklagte ist in das Raster gefallen, weil er anderer Hautfarbe ist.

Solch deutliche Eingeständnisse hört man selten von Polizeibeamten. Das war dem Verteidiger des Studenten, Rechtsanwalt Sven Adam, sofort klar. Von den Kollegen weiß er, dass sich die Beamten über die Motive ihrer Kontrollen nicht selten ausschweigen oder die Maßnahmen sogar bestreiten; insbesondere dann, wenn – wie hier – Deutsche kontrolliert wurden, die von den Beamten für Ausländer gehalten werden. Deswegen legt Rechtsanwalt Adam Klage beim Verwaltungsgericht ein. Es solle nachträglich festgestellt werden, "dass die von Beamten [...] durchgeführte Personalienfeststellung und die Durchsuchung seines Rucksacks am 3. Dezember 2010 rechtswidrig gewesen sind".

Das Verwaltungsgericht in Kassel erklärt sich daraufhin für unzuständig. Zwar hätten hier Beamte von der Bundespolizeiinspektion in Kassel gehandelt, verantwortlich für die Maßnahmen sei aber die Bundespolizeidirektion in Koblenz gewesen. Also verweist es die Klage an das Verwaltungsgericht Koblenz. Dieses lehnt zunächst den Antrag des Studenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ab, weil die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. Nach vorläufiger Prüfung seien die Maßnahmen der Bundespolizisten beanstandungsfrei verlaufen.

In Abwesenheit des Klägers, der sich die Anreise nach Koblenz ohne Prozesskostenhilfe nicht leisten kann, trifft das Verwaltungsgericht am 28. Februar 2012 einen bundesweit für Aufsehen erregendes, nach dem Verhandlungsverlauf aber wenig überraschendes Urteil. Die Klage des Studenten wird abgewiesen. Nach Ansicht der Koblenzer Verwaltungsrichter habe die Bundespolizei in den oben beschriebenen Szenen keinen Fehler begangen. Sie halten die Maßnahmen durch die Befugnisse der Bundespolizei nach § 22 Abs. 1a BPolG für gerechtfertigt.

Bereits in der Begründung des o.g. Beschlusses über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe heißt es dazu:

Damit ist gemäß § 22 Abs. 1a BPolG grundsätzlich die Befragung jeder sich in dem entsprechenden Zug befindlichen Person – verdachtsunabhängig – zulässig. Aus nachvollziehbaren Gründen der Kapazität und der Effizienz bundespolizeilichen Handelns muss sich die Bundespolizei insoweit jedoch auf Stichprobenkontrollen beschränken. Soweit der den Kläger befragende Beamte der Bundespolizei zu den Kriterien einer solchen Stichprobenüberprüfung [...] ausführte, er treffe die Auswahl der anzusprechenden Personen insbesondere nach deren äußeren Erscheinungsbild, so begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken, auch wenn der Kläger aufgrund seiner Hautfarbe in dieses Raster gefallen war. Denn wenn einerseits grundsätzlich jede Person einer Kontrolle unterworfen werden kann, andererseits aus personellen Gründen eine Auswahl zu erfolgen hat und die Kontrolle auch nur zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise erfolgen kann, so müssen sich die Beamten der Bundespolizei bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen denotwendig an deren äußerem Erscheinungsbild orientieren. Hierbei dürfte die Kleidung der Zuggäste, deren Hautfarbe oder aber die verwendete Sprache zwangsläufig eine Rolle spielen.

"Von der ursprünglichen Kontrolle aufgrund der Terrorwarnung mit islamistischen Hintergrund, die auch der Staatsanwalt im Strafverfahren noch hervorgehoben hatte, war nun nicht mehr die Rede", kommentiert Rechtsanwalt Adam auflachend: "Eine solche Maßnahme hätte auf eine andere Norm, nämlich § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG, gestützt werden müssen. Die setzt aber voraus, dass von meinem Mandanten irgendeine Gefahr hätte ausgehen müssen – also, so mit dem Teebecher in der Hand..."

...ist das kaum anzunehmen. Der Student aus Kassel, deutscher Staatsangehöriger und unterwegs zu seinen Eltern in Frankfurt am Main, wurde daher wegen des Verdachts der illegalen Einreise kontrolliert, weil ihn die Beamten für einen Ausländer, wohlmöglich sogar mit islamistischem Hintergrund hielten.

### **Im falschen Film**

Bei der Berufungsverhandlung vor dem OVG Koblenz am 29.10.2012 lässt die Vorsitzende Richterin Dagmar Wünsch dann auch schon zu Beginn keinen Zweifel daran, dass für eine Befragung und die Aufforderung, Ausweispapiere vorzulegen, der Anknüpfungspunkt der Hautfarbe nicht zulässig sei:

"Die Maßnahmen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, so dass sie ermessensfehlerhaft waren." Gegen welches der in Art. 3 Abs. 3 GG aufgezählten persönliche Merkmale die Beamten mit ihrer Kontrolle verstoßen haben sollen (z.B. Abstammung, "Rasse", Sprache, Heimat oder Herkunft), benennt Richterin Wünsch nicht. Ihr Kollege Dr. Stahnecker stellt jedoch klar, dass es sich hier nicht nur um einen Einzelfall handle: "Das Urteil habe eine bestimmte, direktive Wirkung für zukünftige Fälle."

"Die Situation im Gerichtssaal war sehr untypisch", beschreibt Rechtsanwalt Adam die Stimmung: "Angesichts der großen Zivilöffentlichkeit stand die Polizei unter einem erheblichen Rechtfertigungsdruck." Die Richterinnen und Richter ließen sich davon natürlich nicht beeindrucken. Von 13:30 bis 19 Uhr befragten sie, mit mehreren Unterbrechungen, den Kläger und die Polizeizeugen erneut nach ihren Erlebnissen und Motivationen. Dabei schien sich ein Polizeizeuge an seine früheren Aussagen nicht mehr so genau zu erinnern und erklärte nunmehr,



er habe den Studenten kontrolliert, weil er befürchtete, dieser würde ohne Fahrkarte reisen. Eine sachkundige Erinnerung, die das Publikum mit Gelächter quittierte.

Am Ende des Tages entschuldigen sich die Polizeivertreter beim Kläger und geben zu Protokoll, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen sei und die Bundespolizei die Kosten des Verfahrens übernehme. Damit erklärten die Parteien den Rechtsstreit für erledigt. Die Story ist zu Ende.

### **Racial Profiling**

Kaum vorstellbar ist jedoch, dass damit auch die Praxis der sog. verdachtsunabhängigen Kontrollen aufgrund zugeschriebener äußerer Merkmale ein Ende haben wird.

Vera Egenberger ist Geschäftsführerin des Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG). Bei der Verhandlung am Montag sitzt sie im Publikum. Sie kennt die Kontrollpraxis der Polizei gleich welcher Provenienz zur Genüge und nennt sie Racial Profiling. Der Begriff soll die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen (wie ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, nationale Herkunft oder Religion) als Grundlage für Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkretes Indiz durch die Polizei beschreiben. Ein nicht nur in Deutschland bekanntes Problem, das jedoch z.B. in den USA offen verhandelt wird. In Deutschland dagegen fällt es schwer, rassistische Handlungen als Rassismus zu bezeichnen. Die handelnden Beamten erstatten nicht selten Anzeige wegen Beleidigung. Dieses Problem ist auch Tahir Della von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) hinlänglich bekannt:

Seit Jahren kämpfen wir für eine öffentliche Wahrnehmung dieser Praxis. Polizeikontrollen dieser Art sind kein Einzelfall. Sie beschreiben die Alltagserfahrung vieler Schwarzer Menschen und People of Color in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und kriminalisiert.

Er erhofft sich von dem Prozessverlauf ein grundsätzliches politisches Signal. Dass es in Koblenz nicht zu einem Urteil gekommen ist, in dem diese Praxis als tatsächliches Problem im Polizeialltag bezeichnet und für unzulässig erklärt wird, ist für Egenberger der "Schönheitsfehler" dieses Prozessausgangs. Dennoch ist sie mit dem Ergebnis zufrieden:

Das Gericht hat klargestellt, dass die Rechtsauffassung des VG Koblenz nicht zu halten ist und die Maßnahmen der Polizei den Kläger diskriminiert haben. Daraus folgt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes ein zentraler Aspekt der Polizeiarbeit werden muss.

### **Nur eine Einzelfallentscheidung?**

Ob sich die Polizeipraxis aufgrund der gerichtlichen Feststellungen substantiell ändern wird, ist indes zweifelhaft. Auch wenn die Entscheidung einige Rechtsunsicherheit bei der Bundespolizei ausgelöst haben mag, wie sich aus der Tatsache schließen lässt, dass Auskünfte zum Verfahren nicht die betroffenen Dienststellen in Kassel und Koblenz, sondern nur das Bundespolizeipräsidium in Potsdam abgibt, scheint dort für ein grundsätzliches Umdenken kein Anlass zu bestehen.

Ivo Priebe, Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, weist vielmehr auf den Einzelfallcharakter des Verfahrens hin: "Der konkrete Einzelfall kann hier nicht kommentiert werden; eine Sachentscheidung hat das Gericht nicht getroffen, vielmehr wurde der Rechtsstreit

übereinstimmend für erledigt erklärt." Für die Bundespolizei gelte allein das Gesetz: "Demnach sind Ausgangspunkt dieser polizeilichen Maßnahmen Lagekenntnisse und grenzpolizeiliche Erfahrungen; Adressat dieser Maßnahmen kann jeder Reisende sein", stellt Priebe fest.

"Es wird aber nicht jeder Reisende kontrolliert", entgegnet Rechtsanwalt Adam und hält auch die Lagekenntnisse der Bundespolizei im konkreten Fall für zweifelhaft. So sind nach dem Lagebild der Bundespolizeiinspektion Kassel im 3. Quartal 2010 insgesamt 8.345 Befragungen durchgeführten worden. Dabei konnten 330 Feststellungen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz festgestellt oder Fahndungstreffer gelandet werden, wovon ein gewisser Anteil noch auf Delikte entfallen dürfte, die nicht im Aufenthaltsg geregelt sind und damit nicht auf der Grundlage von § 22 Abs. 1a BPolG verfolgt werden können. Man könnte also sagen, dass in 96% der Fälle Unverdächtige von der Maßnahme betroffen waren – Menschen wie der Student aus Kassel.

"Wenn wir uns dann noch die genauen Zahlen für die Regionalzugverbindung von Kassel nach Frankfurt am Main anschauen, die mein Mandant genutzt hat, bleiben im ganzen Jahr 2010 noch etwa 27 Treffer", so Adam.

### **Nach der Entscheidung ist vor der Entscheidung**

Das Rechtsproblem liege im Kern aber nicht allein im Verhalten der Polizei, so eine These, die der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin (akj-berlin) in einer Veranstaltung zu Rassismus in Polizei und Justiz im Mai 2012 aufgebracht hat. Die rassistische Praxis folge vielmehr dem strukturellen Rassismus, der den Befugnisnormen zu Grunde liege, welche der Polizei ihre Aufgaben zuweisen. Wenn diese zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet (§ 22 Abs. 1a BPolG) Personenkontrollen durchführen soll, dann müsse sie Menschen auswählen, die sie für illegal Einreisende hält. Die Maßnahmen dürfen sich also nicht gegen Personen richten, die der illegalen Einreise unverdächtig sind, also Personen, welche die Polizei für Deutsche hält. Woran aber erkennt z.B. eine Polizistin, ob ein Reisender Deutscher oder Nichtdeutscher ist?

Dieses Problem hatte 2006 auch eine Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs veranlasst, in einem abweichenden Sondervotum eine entsprechende Ermächtigungsnorm des bayerischen Polizeigesetzes, die verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt, entgegen der Ansicht der Mehrheit des Gerichts für verfassungswidrig zu halten:

Zumindest missverständlich sind die Ausführungen der Mehrheit [...] bezüglich der Wertung der Tatsache, dass sich im durchsuchten PKW ein Ausländer befunden hatte. Das könnte dahin verstanden werden, bei der Identitätsfeststellung könne diese Tatsache das erforderliche Mindestmaß an Indizien [für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Kontrolle] darstellen. Das wäre aber bei über 7 Millionen Ausländern und einer Vielzahl von Deutschen mit Migrationshintergrund ein Verstoß gegen die Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde und dem Gleichheitsgrundsatz.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, eine auf Initiative des Bundestages eingerichtete zivile Stelle zur Durchsetzung der UN-Menschenrechtspakte, hat sich in dem Koblenzer Verfahren mit eigener Expertise zu Wort gemeldet (sog. Amicus curiae). Darin verweist es auf bestehende europarechtliche Verpflichtungen (Kap. II Art. 6 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex, wonach Grenzschutzbeamte bei ihren Kontrollen die Betroffenen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren dürfen. Vor diesem

Hintergrund sei die Kontrolle des Studenten durch die Bundespolizei in jenem Regionalzug 2010 gerade nicht – wie von der Polizei behauptet – "ereignis- und verdachtsunabhängig" gewesen. Indem nämlich auf dessen Hautfarbe abgestellt worden sei, hätten die Beamten an verbotenen Merkmalen angeknüpft.

Internationale Übereinkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 IPbPR), und die Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) verbieten aber eine Ungleichbehandlung auf Grund der Merkmale "Rasse" und "Hautfarbe" als Diskriminierung. So habe der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte in einer Entscheidung, in der es um die selektive Kontrolle der Aufenthaltsberechtigung einer Spanierin im Bahnhof der spanischen Stadt Valladolid gegangen war, 2009 ausgeführt:

Wenn der Staat solche Kontrollen durchführt, sollten die körperlichen oder ethnischen Merkmale der ihnen unterworfenen Personen nicht für sich genommen als Anzeichen ihres möglicherweise illegalen Aufenthalts im Land angesehen werden. Ebenso wenig sollten sie in einer Weise durchgeführt werden, dass allein Personen mit spezifischen körperlichen oder ethnischen Merkmalen erfasst werden. Anders zu handeln würde nicht nur die Würde der Betroffenen beeinträchtigen, sondern auch zur Verbreitung xenophober Einstellungen in der allgemeinen Öffentlichkeit beitragen und einer wirksamen Politik zur Bekämpfung von Rassismus zuwiderlaufen.

Marie Melior vom akj-berlin kann sich nicht vorstellen, wie polizeiliche Kontrollen aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen in der Praxis ohne Diskriminierungen ablaufen sollen:

Wenn die Polizei aufgrund eines Gesetzes nach Personen wegen Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen sucht, dann wird sie den kontrollierten Personen die Ausländereigenschaft immer zuschreiben. Das heißt, selbst wenn die Polizei hier vorgeblich nur auf neutrale Kriterien wie Staatsangehörigkeit abstellt, wird sie ihre Auswahl stets auf der Grundlage biologischer Zuschreibungen treffen. Das sind aber rassistische Zuschreibungen, denn hier wird aufgrund äußerer Merkmale eine bestimmte Herkunft unterstellt. Natürlich ist das Diskriminierung und ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG. Das wird erst aufhören, wenn auch die Sondergesetzgebung gegen Nichtdeutsche aufhört. Es ist daher sehr bedauerlich, dass das OVG Koblenz die Frage, ob § 22 Abs. 1a BPolG überhaupt mit dem GG vereinbar sein kann, nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat.

### **Ende gut, alles gut?**

Unsere Nachfrage, ob es bei der Bundespolizei zukünftig Schulungen zur Sensibilisierung in Sachen Racial Profiling geben werde oder bereits gibt, blieb leider unbeantwortet. Für die Bundesregierung ist diese Frage ohnehin kein Thema, denn wie sie erst im August 2011 festgestellt hat, findet in Deutschland eine "unterschiedliche Behandlung von Personen in Abhängigkeit von Rasse, Herkunft oder Religion" nicht statt; dies wäre nämlich "mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat [unvereinbar]". Weil also nicht sein kann, was nicht sein darf, ist ja alles gut.

Biplab Basu weiß da anderes zu berichten. Gemeinsam mit den Berliner Initiativen Reach Out und KoP hat er seit dem Jahr 2000 "rassistische Polizeiübergriffe im Raum Berlin" in einer Chronik dokumentiert. Die Feststellungen des OVG Koblenz lassen auch hierunter leider keinen Schlusstrich zu. Gemeinsam mit Vera Egenberger, Tahir Della und vielen anderen Initiativen

wird er deswegen den Kampf zur Ächtung von Racial Profiling als Polizeipraxis fortführen –jetzt erst recht.

*Link:* <http://www.heise.de/tp/artikel/37/37921/1.html>

## **International Presse**

**Times Live**, 30 Oktober, 2012 17:02

### **Landmark court ruling forbids racial profiling by German police**

**A black student won a landmark case in Germany Tuesday against police who had demanded he show them his identity documents on a train because he was not white.**

Human rights groups applauded the appeal ruling by an administrative tribunal in the city of Koblenz, saying it would prevent police profiling of non-whites.

Police had charged the 26-year-old man, who was not named in public, with criminal insult. He had argued with two police officers who asked to see his ID on a train ride from Kassel to Frankfurt.

One federal policeman had testified that that he was on the lookout for illegal immigrants and he used skin colour to select which people to conduct spot checks on.

"This ID check was contrary to law because it was mainly prompted by skin colour," a court spokesman said.

Federal police apologized in the courtroom to the 26-year-old student, who had lost his lower-level case to have the police actions declared illegal and void but was vindicated on appeal.

In a written statement through his lawyer, Sven Adam, the student said, "This has been a long battle to make federal police obey the ban on discrimination."

Amnesty International called the ruling "a major signal" to the police. The German Human Rights Institute said police must now act to alter police practices. But a police union attacked the ruling "for not making policing any easier."

"Once again, the courts are making aesthetic improvements to the law and ignoring the practical side," said Rainer Wendt, chief of the DPoIG police union.

*Link: <http://www.timeslive.co.za/world/2012/10/30/landmark-court-ruling-forbids-racial-profiling-by-german-police>*

**Deutsche Welle**, 30.10.2012

### **German court raps police over racial profiling**

A German appeals court has ruled against police in a case of racial profiling, saying officers broke anti-discrimination law. Human rights groups have applauded the verdict, saying police must now change their practices.

A German court delivered a landmark ruling against racial profiling on Tuesday by saying police had violated the rights of a black German student, who refused to show identification to police on a train.

The decision, which came from an upper administrative court in the western city of Koblenz, means police cannot screen passengers on skin color alone.

The 26-year-old student, whose name was withheld from the public, was asked by two federal police officers to show his identification papers during a December 2010 train ride from Kassel to Frankfurt.

One officer later testified that he had picked out the young man while looking for illegal immigrants among passengers because the student was not white.

The man refused and an argument ensued. The policemen took him to a police station where he was charged with criminal insult.

### **Skin color profiling slammed**

On Tuesday, a Koblenz court spokesman said: "This ID check was contrary to law because it was mainly prompted by skin color."

The federal police, who are responsible for patrolling Germany's major railway stations, airports and other cross-border traffic, apologized to the man in the courtroom. He had previously lost a lower-level case in Koblenz to have the police action ruled illegal. Tuesday's appeal ruling reversed that.

"This has been a long battle to make federal police obey the ban on discrimination," said the man in a statement through his lawyer, Sven Adam.

### **Rights groups applaud decision**

The human rights group Amnesty International described Tuesday's court ruling as a "major signal" to police. The German Human Rights Institute said law enforcers must now alter their methods.

The head of Germany's Federal Anti-Discrimination Agency Christine Lüders said the verdict showed that the German constitution "prohibits racial discrimination by the state."

Irene Alt, integration minister for Germany's Rhineland-Palatinate state, welcomed the decision, saying it showed that "all people in our diverse society are bound to equal treatment and fairness."

One police union disapproved of the ruling "for not making policing any easier."

"Once again, the courts are making aesthetic improvements to the law and ignoring the practical side," said Rainer Wendt, chief of the DPoIG police union.

dr/ipj (dpa, AFP, dapd)

## **RAPSI, Russian Legal Information Agency, 18:56 30/10/2012**

### **German court prohibits police from racial profiling**

The Supreme Administrative Court of Rheinland Pfalz has prohibited police officers from checking the documents of passers-by based on their skin color, the Focus magazine reported on Tuesday.

The ruling was passed as part of a lawsuit filed by a German student in Kassel. In 2010, police officers attempted to check his documents to find out whether he was residing legally in Germany.

Eventually, a squabble ensued between the officers and the student, who later appeared before the court on charges of offending a police officer. During the trial, one of the officers said he was stopped for various reasons, including the color of his skin, as the officers assumed that he was an immigrant.

The student said the actions violated his rights and submitted a corresponding lawsuit to the court. The first instance court dismissed the case, ruling that the police can check the documents of passers-by who seem suspicious, including because of their looks, as part of their struggle with illegal immigration.

The student appealed the ruling in a higher court, which validated his claims. The officers apologized to the student during the consideration of the appeal in the Supreme Administrative Court of Rheinland Pfalz.

The magazine did not specify how the trial regarding the student offending the officers ended.

## **Racial Profiling in Germany Court Rules Against Police Checks Based on Skin Color**

*dapd*

Skin color is no longer an adequate reason for German police to check a person's identity papers.

Skin color alone is insufficient grounds for a police spot check, a German court has ruled. Human rights activists have welcomed the decision, which overturns a previous ruling in the case, but police representatives are critical, stating it doesn't adequately address the challenges faced by law enforcement.

The case has wound its way through the German justice system for nearly two years, but a court in Koblenz closed it on Monday, ruling that police should not conduct spot checks on people based on their skin color. Human rights groups are applauding the decision, but police representatives say it fails to consider the realities of law enforcement.

The case centered on an incident in December 2010, when police asked a dark-skinned student for his identification on a train ride between Kassel and Frankfurt. When the 26-year-old refused, a conflict with officers ensued and he was subsequently held at a police station. The young man, who is a German citizen, ultimately showed his ID, but also told officers that he felt their methods were reminiscent of those of the Nazi SS. Police charged the student with slander, but a court later dropped the case.

The man then sued the police for discrimination. During the court proceedings, the officers involved admitted that during controls of train passengers, skin color is a criteria police take into consideration, particularly if a person is suspected of being in the country illegally. In a decision that outraged human rights activists, the Koblenz administrative court ruled in the officers' favor this March, saying that under German law, on certain train routes known to be used by illegal immigrants, federal police are permitted to conduct controls on people who appear to be foreigners -- even without suspicion of wrongdoing.

But the student appealed the ruling with a higher court, which overturned the earlier ruling. "The court has made it clear that in its view the identification check was illegal because skin color was the deciding factor," said a statement released by the Higher Administrative Court for the state of Rhineland-Palatinate on Tuesday. According to the court, the police measure was a violation of Germany's anti-discrimination law laid out in Article 3 of the constitution, which states: "No person shall be favored or disfavored because of sex, parentage, race, language, homeland and origin, faith, or religious or political opinions."

### **Police Criticize Ruling**

During proceedings on Monday, representatives of the federal police reportedly apologized to the man, and with that, all parties agreed that the legal dispute had been resolved.

The student's lawyer Sven Adam said that the ruling could be precedent-setting and send a "far-reaching message" about practices of the federal police. In a statement released by Adam, the



student himself said: "We have had to fight for a long time to get the federal police to also adhere to the ban on discrimination."

Christine Lüders, the director of Germany's Federal Anti-Discrimination Agency welcomed the decision. "With this it is clear that a person's skin color alone is no criteria for a police identity check," she said.

In addition, human rights organization Amnesty International said the ruling sent an important message in anti-discrimination efforts. And the German Institute for Human Rights urged the government in Berlin to take steps to ensure that federal police no longer engage in the practice.

But the country's second-largest police union, DPolG, harshly criticized the ruling, saying that it did not adequately address the challenges faced by law enforcement. "One sees once again how the courts take a rose-tinted view of justice, but don't take practical application into account," DPolG head Rainer Wendt told the news agency DPA. "This ruling is not good because it fuels conflict."

The country's largest police union, the GdP, said that the issue should be addressed on a case-by-case basis. "A person should never be checked based solely on his or her skin color, and the federal police don't do this as a rule," Josef Scheuring, the head of the union's federal police division, told DPA. But "particular situations and considerations" could justify such measures, he said, citing the existence of a prior suspect's description as an example. In the case of the 26-year-old student, however, he said the the court's ruling had been reasonable.

Link: <http://www.spiegel.de/international/germany/racial-profiling-german-court-forbids-police-checks-based-on-skin-color-a-864455.html>

## **Offizielle Stellen**



**Pressemitteilung Nr. 30/2012**

### ***Ausweiskontrolle eines dunkelhäutigen Deutschen durch die Bundespolizei: Verfahren nach Entschuldigung beendet***

Der Rechtsstreit um die Kontrolle eines Deutschen dunklerer Hautfarbe durch Beamte der Bundespolizei ist durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Verfahrensbeteiligten beendet worden, nachdem Vertreter der Bundespolizei sich für die Kontrolle im Zug entschuldigt haben.

Der Kläger, ein 26-jähriger Deutscher, wurde auf einer Zugfahrt von Kassel nach Frankfurt am Main von zwei Bundespolizisten angesprochen und aufgefordert, sich auszuweisen. Dies verweigerte der Kläger. Daraufhin durchsuchten die Polizisten seinen Rucksack vergeblich nach Ausweispapieren und nahmen ihn mit zu ihrer Dienststelle nach Kassel, wo seine Personalien festgestellt werden konnten. Die Beamten beriefen sich auf eine Vorschrift des Bundespolizeigesetzes, wonach die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen jede Person kurzfristig anhalten, befragen und von ihr die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere verlangen kann, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt werde.

Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, er sei allein wegen seiner dunkleren Hautfarbe kontrolliert worden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ließ die Berufung zu und vernahm die beiden Bundespolizisten in der mündlichen Verhandlung als Zeugen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme machte das Gericht deutlich, dass das an den Kläger gerichtete Ausweisverlangen rechtswidrig war, weil die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei. Diese Maßnahme habe daher gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Nachdem sich die Vertreter der Bundespolizei bei dem Kläger für die Kontrolle im Zug entschuldigt hatten, erklärten die Verfahrensbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das OVG erklärte das erstinstanzliche Urteil für wirkungslos und legte der Beklagten die Kosten des Verfahrens auf.

**Beschluss vom 29. Oktober 2012, Aktenzeichen: 7 A 10532/12.OVG**

Link:

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/699/broker.jsp?uMen=6993f1d2-a512-11d4-a737-0050045687ab&uCon=0998fb32-0ba3-10dc-32ae-477fe9e30b1c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>



**PRESSEMITTEILUNG NR. 0943/12**

Datum: 30.10.2012

***Diskriminierende Ausweiskontrollen sind rechtswidrig***

Zu der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, wonach diskriminierende Ausweiskontrollen rechtswidrig sind, erklärt Memet Kilic, Sprecher für Migrationspolitik:

Wir begrüßen die Entscheidung der Koblenzer Verwaltungsrichter nachdrücklich. Das Gericht bekräftigt einen Grundsatz, der in einer demokratischen Gesellschaft selbstverständlich sein sollte: Verdachtsunabhängige Kontrollen durch die Bundespolizei, die allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit erfolgen, sind und bleiben rechtswidrig. Dieses «Ethnic profiling» muss aus der polizeilichen Praxis ein für allemal verbannt werden. Wir erwarten von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich eine schnelle und konsequente Umsetzung dieses Urteils.

«Ethnic profiling», also polizeiliche Personenkontrollen aufgrund des ausländischen Aussehens einer Person, ist ein eklatanter Verstoß gegen Diskriminierungsverbote und Menschenrechte. Deutschland darf hier nicht aus der Reihe tanzen und die diskriminierende Realität leugnen. Es ist erfreulich zu hören, dass sich die Bundespolizei bei dem Kläger entschuldigt haben soll. Nun muss sich die Bundespolizei diskriminierungsfreie Gefahrenabwehr sowohl im Hinblick auf Aus- und Fortbildungsinhalte als auch im Hinblick auf die polizeiliche Einsatzpraxis stärken.

Link: [http://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2012/oktober/diskriminierende-ausweiskontrollen-sind-rechtswidrig\\_ID\\_4386082.html](http://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2012/oktober/diskriminierende-ausweiskontrollen-sind-rechtswidrig_ID_4386082.html)



**Pressemitteilung**

30. Oktober 2012

**"Hautfarbe" ist kein zulässiges Auswahlkriterium für  
Polizeikontrollen – Menschenrechtsinstitut begrüßt  
Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am Montag, den 29.10.2012, nach mündlicher Verhandlung entschieden, dass die Bundespolizei im Rahmen von Personenkontrollen in Zügen Personen nicht anhand ihrer "Hautfarbe" auswählen darf (Aktenzeichen 7 A 10532/12.OVG). Das Gericht hat einer solchen Praxis eine klare Absage erteilt und sie für nicht vereinbar mit dem deutschen Grundgesetz erklärt.

„Wir begrüßen die Klarstellung des OVG, dass ein Anknüpfen der an äußere Merkmale wie "Hautfarbe" bei Polizeikontrollen eine verbotene rassistische Diskriminierung darstellt. Nun ist die Bundesregierung in der Pflicht, sicherzustellen, dass diese Praxis von der Bundespolizei nicht mehr angewandt wird“, erklärte Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa vom Deutschen Institut für Menschenrechte.

Der Kläger, ein deutscher Student, war in dem zugrundeliegenden Sachverhalt in einem Zug auf der Bahnstrecke von Kassel nach Frankfurt/Main von zwei Beamten der Bundespolizei aufgefordert worden, sich auszuweisen. Die Beamten suchten nach Personen, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Der Kläger beehrte in dem Berufungsverfahren die gerichtliche Feststellung, dass er bei der Personenkontrolle durch die Bundespolizei diskriminiert worden ist. Das in der ersten Instanz zuständige Verwaltungsgericht Koblenz hatte der Frage einer rassistischen Diskriminierung in seinem Urteil vom Februar 2012 keine Beachtung geschenkt. Dabei hatte einer der Bundespolizisten vor Gericht ausgesagt, dass der Kläger "aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen" sei.

In einer beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingereichten amicus curiae Stellungnahme hatte das Deutsche Institut für Menschenrechte dargelegt, dass die Auswahl nach "Hautfarbe" bei Personenkontrollen weder mit dem deutschen Grundgesetz noch mit europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen vereinbar ist.

Link: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2012/october/article/hautfarbe-ist-kein-zulaessiges-auswahlkriterium-fuer-polizeikontrollen-menschenrechtsinstitut-be.html?tx\\_ttnews\[day\]=30&cHash=1df6d18a77c846759c3d26c5c9be0319](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2012/october/article/hautfarbe-ist-kein-zulaessiges-auswahlkriterium-fuer-polizeikontrollen-menschenrechtsinstitut-be.html?tx_ttnews[day]=30&cHash=1df6d18a77c846759c3d26c5c9be0319)

## NEGATIV-PRESSE

**KOMPAKT NACHRICHTEN**, 30. Oktober 2012

### **Gezielte Passkontrolle bei Dunkelhäutigen nicht zulässig**

#### **Afrikaner verweigerte Kontrolle – Gericht gibt ihm Recht**

Polizisten dürfen dunkelhäutige Personen bei Stichprobenkontrollen nicht mehr gezielt ansprechen. Hintergrund ist die Klage eines Afrikaners mit deutschem Pass vor dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz. Der 26-jährige Kläger war laut „SWR“ 2010 in einem Zug nach seinem Ausweis gefragt worden. Dabei weigerte er sich jedoch, den Polizisten seine Papiere zu zeigen und unterstellte ihnen „Nazi-“ und „SS-Methoden“, woraufhin er aus dem Zug gesetzt wurde. Anschließend kam es zunächst zu einem Verfahren wegen Beleidigung gegen den Schwarzafrikaner.

Dieser klagte jedoch gegen die Bundespolizei. In dem Verfahren erklärte einer der Polizisten laut „Welt“, er spreche Reisende an, die ihm als Ausländer erschienen. Er hatte den Auftrag, illegale Einwanderer aufzuspüren. Der Afrikaner sei verdächtig erschienen, weil er durch den vollen Zug ging und versuchte, sich an den Beamten vorbeizudrängeln. Die Richter argumentierten, die betreffende Bahnstrecke werde für unerlaubte Einreisen genutzt. Da bei Kontrollen nur Stichproben möglich seien, dürften Beamte Fahrgäste auch nach ihrem Aussehen auswählen. Das Verhalten der Polizisten wurde daher zunächst für rechtmäßig befunden. Dagegen legte der schwarze Kontrollverweigerer jedoch Berufung ein – und bekam nun nach fast zweijährigem Rechtsstreit *Recht*. So erklärte das Oberverwaltungsgericht Koblenz die Entscheidung nun für unwirksam und die Ausweiskontrolle für unzulässig. Eine derartige Personenkontrolle verstoße gegen das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz, so Richterin Dagmar Wünsch.

*Menschenrechtsorganisationen* wie „Amnesty“ begrüßten erwartungsgemäß das Urteil, ebenso die rheinland-pfälzische Integrationsministerin Irene Alt (Grüne) und die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders. Der Anwalt des Klägers sprach von einer „*weitreichenden Signalwirkung für die Praxis der Bundespolizei*“. Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* forderte die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Bundespolizei die bisherige Praxis nicht mehr anwende. Laut „*migazin*“ entschuldigte sich die Bundesrepublik Deutschland für die polizeiliche Praxis. Einzig die Polizeigewerkschaft äußerte sich kritisch: So sei das Urteil laut dem DPolG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt nicht an der Praxis ausgerichtet und mache die Polizeiarbeit nicht leichter.

Link: <http://kompakt-nachrichten.de/2012/10/gezielte-passkontrolle-bei-dunkelhaeutigen-nicht-zulassig/>